Stadt Burglengenfeld
Marktplatz 2 – 6
93133 Burglengenfeld

Niederschrift

über die öffentliche

29. Sitzung des Stadtrates

der Stadt Burglengenfeld

Sitzungstermin:	Dienstag, 04.04.2023
Sitzungsort/-raum:	im historischen Rathaussaal
Beginn:	17:00 Uhr
Ende:	19:15 Uhr

Zur heutigen Sitzung des Stadtrates wurden von Bürgermeister Thomas Gesche sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen. Zu Beginn der Sitzung waren Bürgermeister Thomas Gesche als Vorsitzender und 16 der 24 Mitglieder des Stadtrates anwesend.

Der Stadtrat war beschlussfähig, da sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen waren und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt war.

Im Vorfeld entschuldigt waren die Stadtratsmitglieder Markus Bäuml, Gregor Glötzl, Christian Magerl, Phillip Poguntke, Josef Schießl, Christoph Schwarz und Norbert Wein.
Stadtratsmitglied Hans Deml kommt später.

Zeitpunkt und Ort der öffentlichen Sitzung wurden unter Angabe der Tagesordnung ortsüblich bekannt gemacht.

Gegen die Tagesordnung wurden **keine Einwendungen** vorgebracht.

Weitere anwesende Personen:

Für die Mittelbayerische Zeitung nahm Herr Josef Schaller an der öffentlichen Sitzung teil.

Der Vorstand der Stadtwerke, Herr Johannes Ortner, nahm an der öffentlichen Sitzung teil.

Teilnehmerverzeichnis

Anwesend waren:

Funktion Name, Vorname	Bemerkung
1. Bürgermeister:	
Gesche, Thomas 1. Bürgermeister	verlässt Sitzungstisch von 18:32 bis 18:34 Uhr;
Stadtratsmitglieder:	
Bäuml, Markus Stadtrat	entschuldigt;
Beer, Andreas jun. Stadtrat	verlässt Sitzungstisch von 17:59 Uhr bis 18:01 Uhr;
Bösl, Sebastian, 3. Bürgermeister Stadtrat	
Deml, Hans Stadtrat	kommt 17:07 Uhr; verlässt Sitzungstisch von 18:41 Uhr bis 18:50 Uhr;
Glatzl, Hans Stadtrat	verlässt Sitzungstisch von 18:51 Uhr bis 18:52 Uhr;
Glötzl, Gregor Stadtrat	entschuldigt;
Gruber, Josef, 2. Bürgermeister Stadtrat	
Hitzek, Michael Stadtrat	verlässt Sitzungstisch von 17:54 Uhr bis 17:55 Uhr;
Hofmann, Thomas Stadtrat	verlässst Sitzungstisch von 18:13 Uhr bis 18:15 Uhr;
Huesmann, Markus Stadtrat	
Klopp, Siegfried Stadtrat	verlässt Sitzungstisch von 19:02 Uhr bis 19:06 Uhr;
Konopisky, Roland Stadtrat	verlässt Sitzungstisch von 18:50 Uhr bis 18:59 Uhr; verlässt Sitzungstisch von 19:02 Uhr bis 19:06 Uhr;
Krebs, Bernhard Stadtrat	verlässt Sitzungstisch von 18:01 Uhr bis 18:11 Uhr;
Magerl, Christian Stadtrat	entschuldigt;
Mulzer, Barbara Stadträtin	
Poguntke, Phillip Stadtrat	entschuldigt;
Schaller, Michael Stadtrat	verlässt Sitzungstisch von 18:01 Uhr bis 18:11 Uhr; verlässt Sitzungstisch von 18:54 Uhr bis 18:59 Uhr;
Schießl, Josef Stadtrat	entschuldigt;
Schreiner, Albin Stadtrat	verlässt Sitzungstisch von 17:14 Uhr bis 17:23 Uhr;
Schwarz, Christoph Stadtrat	entschuldigt;
Singerer, Peter Stadtrat	
Steinbauer, August Stadtrat	
Wein, Norbert Stadtrat	entschuldigt;
Wein, Peter Stadtrat	verlässt Sitzungstisch von 17:30 Uhr bis 17:31 Uhr; verlässt Sitzungstisch von 18:48 Uhr bis 18:50 Uhr;
Ortssprecher:	
Auer, Josef jun. Ortssprecher	abwesend;
Ehrnsperger, Jürgen Ortssprecher	abwesend;
Feuerer, Yvonne Ortssprecherin	
Von den Stadtwerken waren anwesend:	
Ortner, Johannes	

Verwaltung:	
Frieser, Elke, VRin Leiterin Kämmerei	
Haneder, Franz, Stadtbaumeister Leiter Stadtbauamt	
Pelikan-Roßmann, Ulrike Pressereferentin	
Schneeberger, Gerhard, VAR Bauverwaltung	
Weiß, Wolfgang, Verw.-Fachwirt Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung	
Schriftführerin:	
Igl, Karin	

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung:

1. Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 28.02.2023

2. Maidult 2024 und Folgejahre - Vergabe des Festplatzes

3. Erlass einer Satzung über die Gestaltung von Vorgärten in Burglengenfeld (Vorgarten- und Einfriedungssatzung)

4. (Neu)Erlass einer Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe (Abstandsflächensatzung)

5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs Burglengenfeld (Archiv-Gebührensatzung) Änderung § 3 - Gebühren und Auslagen

6. Änderung der Gemeindegrenze gem. § 58 Abs. 2 FlurbG zwischen den Städten Teublitz und Burglengenfeld

7. Kenntnisnahme zum Kreditnehmerwechsel von Bulmare GmbH auf SWB und zur zugehörigen Kreditermächtigung des SWB-Vorstandes

8. Kenntnisnahme zum Abschluss einer Vereinbarung über die Verlustübernahme mit Laufzeitbegrenzung einschließlich einer Zustimmung zur Mittelbereitstellung an SWB und Bulmare GmbH

9. Anfragen nach § 31 der Geschäftsordnung / Informationen des Bürgermeisters

Protokoll

Öffentliche Sitzung:

Beschluss

Nr.:322

Gegenstand:	Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 28.02.2023

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 16 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.
Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 28.02.2023 wurde den Ausschussmitgliedern vorab im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

Beschluss:

Das Protokoll über den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates vom 28.02.2023 wird genehmigt.

einstimmig

Ja 17 Nein 0

Beschluss

Nr.:323

Gegenstand:	Maidult 2024 und Folgejahre - Vergabe des Festplatzes

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 16 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.
Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Laut aktueller Geschäftsordnung für den Stadtrat Burglengenfeld ist für die Vergabe des Volksfestes (=Maidult) der Stadtrat zuständig. Für die Maidult 2024 -2026 haben sich zwei Festzeltbetriebe beworben: Die Festbetriebe Böckl GbR aus Schwarzenfeld und Daniel Feuerer aus Teublitz. Die Vergabe soll aus organisatorischen Gründen gleich für 3 Jahre erfolgen, da namhafte Musikbands mindestens 2 Jahre im Voraus gebucht werden müssen und somit Planungssicherheit erreicht werden kann.

Die Fa. Festbetriebe Böckl GbR blickt auf mehr als 30 Jahre Erfahrung als Veranstalter von Volksfesten zurück und bietet der Bevölkerung stets ein abwechslungsreiches und attraktives Unterhaltungsprogramm. Zudem besitzt die Fa. Böckl mehrere eigene Zelte samt entsprechendem Zubehör und auch verfügt das Unternehmen über einen eigenen, erfahrenen Mitarbeiterpool von rund 20 Personen. Die zurückliegenden Veranstaltungen in Burglengenfeld der Fa. Festbetriebe Böckl GbR in Kooperation mit dem Schaustellerbetrieb Schneider gaben nie Anlass zu Beschwerden. Der Festzeltbetrieb Böckl möchte auch in Zukunft u.a. den Seniorennachmittag mit Musik beibehalten und den Festeinzug und Eröffnung der Maidult mit der Blaskapelle St. Vitus durchführen. Das Bier der Bauerei Naabeck soll weiterhin zum Ausschank kommen. Als Referenzveranstaltungen werden u.a. das Pfingstvolksfest in Schwandorf, die Kerwa in Neustadt a.d.Aisch, das Tangrintel Volksfest in Hemau sowie das Oktoberfest in Herborn in Hessen genannt.

Die Fa. Festbetriebe Feuerer, vertreten durch Herrn Daniel Feuerer, hat im Jahr 2015 die Burglengenfelder Maidult ins Leben gerufen und möchte sich nach einer Pause wieder für die Maidult bewerben. Er wird weiterhin mit dem Schaustellerbetrieb Schneider kooperieren. Auch die Zusammenarbeit mit der Brauerei Naabeck soll fortgeführt werden. Herr Feuerer veranstaltete in den letzten Jahren viele Volksfeste in der Umgebung, wie z.B. in Teublitz, Nittenau, Marktredwitz, Wunsiedel, Kelheim, Beilngries, Wackersdorf, um nur einige zu nennen und hat sich mittlerweile ebenfalls einen guten Ruf als Veranstalter erarbeitet. Für das Catering ist die Firma „Big Kitchen“ zuständig, die aus Veranstaltungen im Städtedreieck wie Bürgerfest, Italienische Nacht, Volksfest oder Adventsmarkt bekannt sein dürfte. In der Festküche, die 2022 neu angeschafft wurde, sorgen nach Angaben des Bewerbers gelernte Köche, insbesondere der Küchenchef aus dem Wenisch Zelt vom Gäubodenfest in Straubing, für beste Qualität. Die Fleisch- und Wurstwarenerzeugnisse werden von der Metzgerei Meindl aus Burglengenfeld geliefert. Der Festbetrieb Feuerer möchte mit regional bekannten Musikgruppen zusammenarbeiten, hat aber für 2024 auch ein Überraschungsevent mit einer aus Funk und TV bekannten Band mit Vorvertrag in

Planung, falls er den Zuschlag erhalten sollte.

Die Verwaltung wird hierzu keinen Vorschlag für die Vergabe des Volksfestplatzes abgeben, da beide Bewerber aus Sicht der Verwaltung die Voraussetzungen erfüllen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, folgendem Veranstalter den Volksfestplatz für die Maidult-Veranstaltungen 2024 – 2026 zu vergeben:

„Fa. Festbetriebe Böckl GbR“

Ja 16 Nein 1

Anlagen
TOP_2_Anlage_Bewerbungen

BÖCKL
FESTBETRIEBE

Festbetriebe Böckl GbR · Hammer 15 · 92521 Schwarzenfeld / Opf.

Stadt Burglengenfeld
Herrn Bürgermeister Gesche
Marktplatz 2 - 6
93133 Burglengenfeld

Schwarzenfeld, den 24.02.2023

Bewerbung für die Mai Dult der Stadt Burglengenfeld

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gesche,
sehr geehrte Damen und Herren des Stadtrats,

Wir bedanken uns für das in den letzten Jahren entgegengebrachte Vertrauen für die Durchführung der „Mai Dult" in Burglengenfeld.

Hiermit bewerben wir uns für eine Fortsetzung der guten und erfolgreichen Zusammenarbeit mit der Stadt Burglengenfeld um weitere drei Jahre (2024 bis einschließlich 2026).

Selbstverständlich werden wir auch in Zukunft den Seniorennachmittag mit Musik in gewohnter Art und Weise weiterführen. Wir werden wieder Gutscheine für eine halbe Bier oder einen halben Liter Alkoholfreies Getränk und einen Gutschein für eine Bratwurstsemmel kostenlos zur Verfügung stellen.

Der Einzug am Freitag in das Festzelt wird in gewohnte Weise mit der Blaskapelle „St. Vitus" durchgeführt. Dabei erhält jedes Vereinsmitglied das mit dem Festzug mitmarschiert eine Frei Maß.

Wir freuen uns auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit.

Mit besten Grüßen

Gerhard Böckl

Anlage:
Referenzliste

Festbetriebe Böckl GbR
Hammer 15
92521 Schwarzenfeld / Opf.

Inhaber:
Gerhard Böckl, Josef Ebnet
Mail: info@festbetriebe-boeckl.de

Telefon: +49 (0) 94 35 / 87 18
Fax: +49 (0) 94 35 / 90 19 59
Mobil: +49 (0)160 / 84 20 547

Steuer-Nr.: 248/153/02601
Bank: Sparkasse Schwandorf
BLZ: 750 510 40

Konto: 570 085 696
IBAN: DE19 7505 1040 0570 0856 96
BIC: BYLADEM1SAD

Konzept zur Mai Dult in Burglengenfeld

Service im Zelt

Um einen reibungslosen Serviceablauf zu gewährleisten, beschäftigen wir eine Erstbedienung ohne Service. Zu den Aufgaben von Frau Busch gehören unter anderem die Einteilung der Servicekräfte sowie die ständige Kontrolle der Sauberkeit im Zelt. Dadurch können wir einen schnellen und freundlichen Service gewährleisten.

Küche und Schankanlage

Unsere bekannte Kücheneinrichtung und Schankanlage entsprechen den neuesten technischen und hygienischen Anforderungen. Unsere technischen Geräte unterliegen einer ständigen Kontrolle und Wartung durch geeignetes Fachpersonal. Regelmäßige Schulungen unseres Personals gewährleistet die Einhaltung unserer hohen Standards in Bezug auf Hygiene und den Umgang mit Lebensmitteln sowie deren Dokumentation.

Festküche

In unserer Festküche bieten wir typische Volksfestspezialitäten an. Wir verwenden nach Möglichkeit Regionale Produkte die wir frisch zubereiten. So kaufen wir unser Hendl schlachtfrisch von einem Erzeuger aus Niederbayern. Selbstverständlich ist es für uns den gesetzlichen Vorschriften nach Dokumentation und Kontrollen in vollem Umfang nachzukommen. In diesem Zusammenhang werden unsere Mitarbeiter regelmäßig im Umgang mit Lebensmittel und Hygienevorschriften geschult.

Bierbezug

Selbstverständlich werden wir die Biere von der Brauerei Naabeck zum Ausschank bringen.

Musikprogramm

Auf ein attraktives und abwechslungsreiches Musikprogramm legen wir besonderen Wert. Dabei ist es uns sehr wichtig, die Erwartungen von Jung und Alt zu erfüllen. Unser Musikprogramm in Absprache mit der Stadt wird die Bandbreite zwischen Blasmusik, Stimmungsmusik und moderner Partymusik in jeder Richtung abdecken.
Es werden regionale Kapellen und zugkräftige Showbands aus ganz Bayern verpflichtet.

BÖCKL

Referenzen

Volksfest Schwandorf seit 1989

„Kerwa" Neustadt a.d. Aisch seit 2001

Volks- und Schützenfest Weiden seit 2003

Volksfest Neunburg v. Wald 2003 bis 2007

Kirchweih Schwarzenfeld seit 2005

Deutsch- Amerikanisches Volksfest Hohenfels seit 2007

Volksfest Beilngries 2009 bis 2016

Frühlingsfest Weiden 2012 bis 2020

Vatertagsfeier Naabeck 2013 bis 2016

Bürgerfest Schwandorf Marktplatz 2013 und 2015

40 Jahre Jugendblaskapelle Schwarzenfeld 2014

Erlanger Bergkirchweih Tucher Keller 2014

Volksfest Bad Mergentheim 2016 bis 2019

Maidult Burglenfenfeld seit 2017

150-jähriges Jubiläumsfest der FFW Oberpfraundorf 2018

Oktoberfest Herborn seit 2019

Volksfest Hemau seit 2022

Volksfest Wackersdorf 2022

Volksfest Hof seit 2023

BÖCKL

FESTBETRIEB Feuerer
ZELTVERLEIH · BAR · AUSSCHANK
93158 TEUBLITZ · 0160-99180748

Eingegangen am
13. Dez. 2022
Stadt Burglengenfeld

Festbetriebe Feuerer – Premberger Str. 15 – 93158 Teublitz
Stadt Burglengenfeld
z.H. 1. Bürgermeister Thomas Gesche
Marktplatz 2 - 6
93133 Burglengenfeld

Bewerbung als Festwirt und Betreiber der Maidult 2024 bzw. nächstmöglicher früherer Termin

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir die Festbetriebe Feuerer, vertreten durch Herrn **Daniel Feuerer**, möchten sich hiermit für die Ausrichtung der Burglengenfelder Maidult im Jahre 2024 oder zum nächstmöglichen früheren Termin bewerben.

Erwähnen möchte ich, das wir im Jahr 2015 die Maidult wieder ins Leben gerufen haben und auch in Burglengenfeld ein Gastronomisches Gewerbe betreiben.

Wir können auf lange Erfahrung im Bereich Gastronomie und Festzeltbetrieb zurückblicken. In den letzten Jahren haben wir viele Volksfeste erfolgreich in der Oberpfalz und darüber hinaus erfolgreich durchgeführt. (Stadt Teublitz, Nittenau, Marktredwitz, Wunsiedel, Kelheim, Beilngries, Wackersdorf usw.)
Diesbezüglich können Sie jederzeit Referenzen bei den jeweiligen Städten über die korrekte Durchführung einholen.

Im Folgenden möchten wir Ihnen einen kurzen Überblick über unsere Vorstellungen und Planungen geben, die wir bereits im Vorfeld unserer Bewerbung gemacht haben.

- **Für den Schaustellerbereich** würden wir gerne wieder mit Herrn Manuel Schneider aus Mainburg zusammenarbeiten, da er seit der Wiederbelebung der Dult mit dabei ist und hier auch sehr gute Arbeit geleistet hat.
- **Beim Festzelt** sieht unsere Planung folgendes vor:
    1. Zelt für 1500 Personen am Standplatz wie gehabt.
    2. Terasse an der Frontseite des Zeltes überdacht.
    3. Normale Festzeltbestuhlung sowie mehrere Boxen.
    4. Barbetrieb
    5. Die Planung für den Festzeltbetrieb legen wir in der Anlage bei.

Postanschrift: Festbetriebe Feuerer – Premberger Str. 15 – 93158 Teublitz
Inhaber: Daniel Feuerer

Bankverbindung: Sparkasse Burglengenfeld – BLZ: – Konto-Nr.
SWIFT / BIC: BYLADEM1SAD – IBAN:
Steuernummer:
E-Mail: festzelt.feuerer@outlook.de

FESTBETRIEB Feuerer
ZELTVERLEIH · BAR · AUSSCHANK
93158 TEUBLITZ · 0160-99180748

Eingegangen am
13. Dez. 2022
Stadt Burglengenfeld

Festbetriebe Feuerer – Premberger Str. 15 – 93158 Teublitz

Beim Catering haben wir uns von unserem Caterer (Vetter) aus früheren Jahren in Burglengenfeld getrennt. Für das Catering ist nun die Firma Big Kitchen erfolgreich unser Partner in den letzten Jahren, die ebenfalls aus dem Städtedreieck kommt.

1. Auszug einer Speisekarte legen wir der Anlage bei (Volksfest Teublitz 22)

Dies soll alles nur ein kurzer Überblick sein über unserer Planungen für die Burglengenfelder Maidult, gerne würden wir Ihnen unser Konzept in einem persönlichen Gespräch vorstellen. Über eine Einladung zu einem Gespräch würden wir uns sehr freuen.

Teublitz, den 10.12.2022

Daniel Feuerer
Festbetriebe Feuerer

Daniel: 0160/99180748

Postanschrift: Festbetriebe Feuerer – Premberger Str. 15 – 93158 Teublitz
Inhaber: Daniel Feuerer

Bankverbindung: Sparkasse Burglengenfeld – BLZ: – Konto-Nr.
SWIFT / BIC: BYLADEM1SAD – IBAN:
Steuernummer:
E-Mail: festzelt.feuerer@outlook.de

Ablauf der einzelnen Tage
(Vorläufige Planung jederzeit nach Absprache mit der Stadt änderbar)

Freitag 26.04.2024 (Motto: Auf geht´s zur Dult, Nacht der Tracht)

- Festbeginn um 17.00 Uhr
- Standkonzert am Rathaus mit anschließendem Zug zum Festzelt, mit Vereinen aus Burglengenfeld und den zugehörigen Ortsgemeinden sowie Stadträten
  Die ersten 200 Besucher in Tracht, erhalten eine Freimaß.
- 19.00 Uhr Festzeltbetrieb mit der Band **……**

Samstag 27.04.2024 (Motto: Hüttengaudi - Partynacht)

- Fahrgeschäfte und Festzelt ab 14.00 Uhr geöffnet
- Ab 19.00 Uhr Festzeltbetrieb mit der Band **evt. Partyband Gipfelstürmer**
- Es besteht die Möglichkeit der Tischreservierung und des Kaufes von Dult Packages in Form von Bier und Essensgutscheinen im Vorverkauf.

Sonntag 28.04.2024

- Fahrgeschäfte und Festzelt ab 11.00 Uhr geöffnet
- Evt. Gottesdienst im Festzelt 10.00 Uhr
- Ab 11.30 Uhr Mittagstisch mit Braten und Knödel im Festzelt
- Ab 12.00 Uhr Unterhaltungsmusik
- Ab 14.00 Uhr Kaffee und Kuchen im Festzelt
- Ab 19.00 Uhr Festbetrieb mit der Band ……..
- Es besteht die Möglichkeit der Tischreservierung und des Kaufes von Dult Packages in Form von Bier und Essensgutscheinen im Vorverkauf

Montag 29.04.2024 (Motto: Senioren und Kindernachmittag und Ladies Night ab 19.00 Uhr)

- Festzeltbetrieb ab 14.00 Uhr
- 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr Senioren u. Kindernachmittag
- verbilligte Preise an den Fahrgeschäften
- Musikalische Umrahmung durch Alleinunterhalter
- Vorschlag: Die Stadt lädt zum Seniorennachmittag evt. Gutscheine mit Beteiligung durch Festwirt
- Ab 19.00 Uhr Ladies Night (verbilligte Barpreise und Fahrgeschäfte für Ladies)
- Ab 19.00 Uhr Festbetrieb mit der Band **……..**
- Es besteht die Möglichkeit der Tischreservierung und des Kaufes von Dult Packages in Form von Bier und Essensgutscheinen im Vorverkauf

Big Kitchen – Regensburger Str. 33 – 93158 Teublitz

Stadt Burglengenfeld
z.H. Herrn Schneeberger

Bewerbung Volksfest 2024 der Festbetriebe Feuerer mit Caterer Big Kitchen

Servus Gerhard,

bezugnehmend auf unser heutiges Telefonat, möchte ich die Eckpunkte nochmals zusammenfassen.

- Kurz zur Fa. Big Kitchen, die Firma ist aus den „Zwoa vom Grill" einer Burglengenfelder Firma entstanden, die noch jeden von vielen Veranstaltungen der Stadt Burglengenfeld sei es Bürgerfest, Italienische Nacht, Volksfest oder Adventsmarkt bekannt sein dürfte. Alle Gesellschafter kommen aus dem Städtedreieck bzw. sind Burglengenfelder.
- 2022 wurde die Firma Big Kitchen mit mittlerweile 24 Mitarbeitern gegründet und hat sich auf die Ausrichtung Festküche für größere Feste 1500 bis 3000 Personen spezialisiert.
- Unter anderem sind wir der Caterer für alle Volksfeste der Festbetriebe Feuerer in der Region aber auch viele andere Feste ohne Beteiligung der Festbetriebe Feuerer.
- Unsere Waren, Fleisch- und Wursterzeugnisse beziehen wir explizit aus der Region bzw. dem Städtedreieck. Fleisch und Wursterzeugnisse exclusiv von der Metzgerei Meindl in Burglengenfeld (für alle von uns durchgeführten Feste).
- Unsere Küche besteht aus gelernten Köchen, insbesondere Koch mit viel Erfahrung aus dem Wenisch Zelt vom Gäubodenfest.
- Unsere 2022 neu angeschaffte Festküche komplett aus Edelstahl mit modernsten Küchengeräten entspricht dem zur Zeit modernsten Standard. Hierzu gehört auch ein auf höchsten hygienischen Standard 2023 neu angeschaffter Verkaufswagen zusätzlich vor dem Festzelt um Wartezeiten zu vermeiden.
- Über ein positives Feedback von Seiten der Stadt und Berücksichtigung mit den Festbetrieben Feuerer und der Fa. Big Kitchen das Volksfest 2024 durchführen zu dürfen, würden wir uns sehr freuen.

Postanschrift: Big Kitchen – Regensburger Str. 33 – 93158 Teublitz
Inhaber: Timothy Adkins, Harald Braun, Bastian Braun

Bankverbindung: Sparkasse Burglengenfeld – BLZ: – Konto-Nr.
SWIFT / BIC: BYLADEM1SAD – IBAN: DE08 7505 1040 0031 6753 66
Steuernummer: 248 153 59409
E-Mail: Bigkitchen@web.de

Dienstag 30.04.2024 (Motto: Feier in den Mai)

- Fahrgeschäfte und Festzelt ab 11.00 Uhr
- Ab 19.00 Uhr Festbetrieb mit der Band .....
- Es besteht die Möglichkeit der Tischreservierung und des Kaufes von Dult Packages in Form von Bier und Essensgutscheinen im Vorverkauf

Mittwoch 01.05.2024 (Motto: evt. Maikundgebung im Festzelt)

- Festzeltbetrieb ab 10.00 Uhr
- Politischer Frühschoppen im Festzelt mit Weißwürst
- Ab 11.30 Uhr Mittagstisch mit Braten und Knödel
- Ab 14.00 Uhr Luftballonweitflug für Kinder
- Ab 14.00 Uhr Auftritte von Kindern der Burglengenfelder Kindergärten u. Vereinen
- Ab 18.00 Uhr Festbetrieb mit der Band .....
- Es besteht die Möglichkeit der Tischreservierung und des Kaufes von Dult Packages in Form von Bier und Essensgutscheinen im Vorverkauf
- Festausklang gegen 22.30 Uhr
- 22.00 Uhr Lasershow oder Feuerwerk

Geplante Bands für die Musikalische Umrahmung:

- Gipfelstrürmer
- Wolfsegger Partyband
- Gewekiner Buam u. Madl
- Donnaweda
- Stoasberger Lumpn
- Secklwetza
- Überaschungsgast (Bekannt aus TV)

Es besteht die Möglichkeit der Tischreservierung und des Kaufes von Dult Packages in Form von Bier und Essensgutscheinen im Vorverkauf

Big Kitchen – Regensburger Str. 33 – 93158 Teublitz

- Auch über eine Zusammenarbeit mit der jetzigen Schausteller Firma Schneider aus Mainburg würden wir uns sehr freuen. Da wir im April diesen Jahres gemeinsam das Volksfest Wackersdorf durchführen.
- Noch kurz ein Auszug unserer bereits durchgeführten und kommenden Feste

- Volksfest Nittenau 2022 / 2023
- Volksfest Teublitz 2022 / 2023 (hier kann gern Rücksprache mit 1. Bgm.gehalten werden.
- Teublitzer Nacht 2022 / 2023
- Burschenverein Nittendorf 2022 / 2023
- Div. Firmenfeste 2022 / 2023

Ausblick bereits fest gebuchter Feste 2024

- Volksfest Wackersdorf
- Volksfest Teublitz
- 150 Jahre FFW Etterzhausen
- 150 Jahre FFW Karlstein
- Volksfest Nittenau
- 150 Jahre FFW Steinsberg
- 125 Jahre FFW Pollenried
- 150 Jahre FFW Kapfelberg
- Bürgerfest Teublitz
- Burschenfest Nittendorf
- Div. Firmenfeiern

- Für evt. Rückfragen oder zu einem persönlichen Gespräch stehen wir jederzeit zur Verfügung (0170 22 55 700)

Burglengenfeld, den 23.03.2023

Gruß

Harald Braun

Postanschrift: Big Kitchen – Regensburger Str. 33 – 93158 Teublitz
Inhaber: Timothy Adkins, Harald Braun, Bastian Braun

Bankverbindung: Sparkasse Burglengenfeld – BLZ: – Konto-Nr.
SWIFT / BIC: BYLADEM1SAD – IBAN: DE08 7505 1040 0031 6753 66
Steuernummer: 248 153 59409
E-Mail: Bigkitchen@web.de

Big Kitchen – Regensburger Str. 33 – 93158 Teublitz

Postanschrift: Big Kitchen – Regensburger Str. 33 – 93158 Teublitz
Inhaber: Timothy Adkins, Harald Braun, Bastian Braun

Bankverbindung: Sparkasse Burglengenfeld – BLZ: – Konto-Nr.
SWIFT / BIC: BYLADEM1SAD – IBAN: DE08 7505 1040 0031 6753 66
Steuernummer: 248 153 59409
E-Mail: Bigkitchen@web.de

Beschluss

Nr.:324

Gegenstand:	Erlass einer Satzung über die Gestaltung von Vorgärten in Burglengenfeld (Vorgarten- und Einfriedungssatzung)

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 17 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.
Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

In der Stadtratssitzung vom 28.09.2022 wurde die Behandlung der Vorgarten- und Einfriedungssatzung abgesetzt, weil die Regelungen der Satzung aus Sicht des Stadtrates zu weitreichend sei und zu sehr in die Gestaltungsfreiheit eingreifen würde. Es wurden daraufhin die Fraktionen gebeten, Vorschläge zu unterbreiten, inwieweit die vorgelegte Satzung geändert werden soll.

Die Verwaltung möchte im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten durch den Erlass einer Satzung über die Gestaltung von Vorgärten (Vorgarten- und Einfriedungssatzung) das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild erhalten und verbessern sowie der Flächenversiegelung in Privatgärten entgegentreten.

Es ist zunehmend festzustellen, dass verfahrensfreie Vorhaben ohne Rückfrage im Stadtbauamt oder bei der Bauverwaltung errichtet werden. Dies betrifft in erster Linie bauliche Sichtschutzmaßahmen verschiedenster Art, Überbauung von Grundstücksflächen oder Anlegung von Schottergärten im Vorgartenbereich.

Die Satzung soll ausschließlich für Wohngebiete im Innenbereich innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile im Gemeindegebiet der Stadt Burglengenfeld gelten. Der Vorgarten ist aus Sicht der Verwaltung als „halb-offener Freiraum“ ein wichtiger Bestandteil im Straßenbild.

Als Vorgartenbereich wurde der Bereich zwischen Hauptnutzung (Wohngebäude) und der Straßen-/Gehwegbegrenzung definiert. Bei besonders tiefen Vorgärten wird ein Streifen von fünf Meter Breite bzw. Tiefe zur Grundstücksgrenze festgelegt.

Der erste Entwurf aus der Stadtratssitzung vom 28.09.2022 wurde entsprechend gekürzt und wird nun zur nochmaligen Behandlung und Beschlussfassung vorgelegt.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, den vorliegenden Entwurf einer Satzung über die Gestaltung von Vorgärten in Burglengenfeld (Vorgarten- und Einfriedungssatzung) als Satzung zu erlassen. Der Satzungsentwurf ist der Beschlussvorlage beigefügt und ist Bestandteil dieses Beschlusses.

ungeändert beschlossen

Ja 14 Nein 4

Anlagen:
TOP_3_Muster Vorgartensatzung_II

ENTWURF-

Örtliche Bauvorschrift der Stadt Burglengenfeld

Satzung
über die Gestaltung von Vorgärten
(Vorgarten- und Einfriedungssatzung)
Vom

Die Stadt Burglengenfeld will im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten durch die nachfolgenden planerischen und gestalterischen Regelungen das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild erhalten und verbessern sowie der Flächenversiegelung in Privatgärten entgegentreten. Dies gilt insbesondere für Wohngebiete innerhalb der Grenzen des Gemeindegebiets (Innenbereich), bei denen es keine Regelung, z.B. als Festsetzung im Bebauungsplan, gibt. Der Vorgarten ist als „halb öffentlicher Freiraum“ ein wichtiger Bestandteil im Straßenbild.
Um dieses Ziel zu erreichen, erlässt die Stadt Burglengenfeld aufgrund Art. 81 Abs. Abs. 1 Nr. 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung vom 14.08.2007, zuletzt geändert durch § 1 G vom 23.12.2020 (GVBl. S. 663) folgende Satzung.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung über die Gestaltung von Vorgärten (Vorgartensatzung) gilt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Gemeindegebiet der Stadt Burglengenfeld.

§ 2
Verhältnis zu Bebauungsplänen sowie zu Satzungen nach § 34 und § 35 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Sind in rechtskräftigen Bebauungsplänen oder in rechtskräftigen Satzungen nach § 34 und § 35 BauGB Festsetzungen über die Gestaltung von Vorgärten getroffen, so bleiben diese von dieser Satzung unberührt. Im Übrigen sind die Regelungen des § 4 dieser Satzung zu beachten.
2. Werden in Bebauungsplänen oder in Satzungen nach § 34 und § 35 BauGB von dieser Satzung abweichende Festsetzungen getroffen, so sind diese maßgebend.

§ 3
Definition des Vorgartenbereiches

1. Als Vorgartenbereich wird der Bereich zwischen der Hauptnutzung (Wohngebäude) und der Straßen-/Gehwegbegrenzung definiert. Bei besonders tiefen Vorgärten gilt ein Streifen von fünf Meter Breite bzw. Tiefe zur Straßen-/Gehwegbegrenzung als Vorgartenbereich.
2. Für Grundstücke, die eine doppelte Erschließung haben und deren rückwärtige Erschließung an einer übergeordneten Straße (Kreis-, Staats-, Bundesstraße) liegt, gelten die Regelungen nach § 4 im rückwärtigen Bereich genauso wie im Vorgartenbereich.

§ 4
Art und Gestaltung im Vorgartenbereich

1. Einfriedungen im Vorgartenbereich:

1.1 Als Einfriedungen sind nur offene Holz- und Metallzäune oder Mauern aus Naturstein und Ziegel (verputzt) sowie lebende Hecken aus heimischen Gehölzen und Gewächsen zulässig.
Die Verwendung von Stacheldraht oder ähnlichem Material, das Verletzungen von Personen verursachen kann, ist unzulässig.
1.2 Eine Höhe von 1,50 m inkl. Sockel (max. 0,20 m) über Oberkante der Verkehrsfläche darf nicht überschritten werden. Im Bereich von Einmündungen sind Sichtdreiecke freizuhalten (Höhe Einfriedung im Sichtdreieck max. 1,00 m).
1.3 Einfriedungen sind stets in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

2. Gestaltung des Vorgartens:

2.1 Vorgärten sind zu begrünen. Ausgenommen hiervon sind die notwendigen Flächen für Zugänge und Zufahrten.
2.2 Stein- und Schottergärten sind im Vorgartenbereich mit und ohne Begrünung verboten.
2.3 Lagerung von Unrat ist im Vorgartenbereich verboten.

3. Bauliche Anlagen im Vorgartenbereich:
3.1 Vorgärten sollen grundsätzlich von baulichen Anlagen freigehalten werden.
3.2 Sollen Carports unter besonderer Begründung im Vorgarten errichtet werden, sind Ausnahmen bzw. Befreiungen (§ 6) erforderlich. Sonstige, insbesondere gewerbliche Nutzungen sind unzulässig. Der Abstand zur Straße muss mind. 3 m betragen.
3.3 Mülltonnenhäuschen für Ein- bis Vier-Familienhäuser sind bis zu einer Höhe von max. 1,50 m und einer Fläche von max. 2,0 m² je Wohneinheit zulässig.
Für Wohnblöcke (>4 WE) können Ausnahmen erteilt werden.
3.4 Zur Reduzierung von Lichtverschmutzung soll auf eine Illumination von Fassaden, Bäumen und dgl. im Vorgartenbereich verzichtet werden.

§ 5
Bestandsschutz

Vorgärten und bauliche Anlagen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung rechtmäßig gestaltet und errichtet wurden, haben Bestandschutz.

§ 6
Ausnahmen und Befreiungen

Abweichungen von diesen örtlichen Bauvorschriften können unter besonderer Begründung im Einvernehmen mit der Stadt Burglengenfeld gem. Art. 63 BayBO zugelassen werden.

§ 7
Ordnungswidrigkeit

Zuwiderhandlungen werden als Ordnungswidrigkeit nach Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO geahndet, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Vorschriften in § 4 Abs. 1, 2 handelt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burglengenfeld, den
Stadt Burglengenfeld

Thomas Gesche
1. Bürgermeister

Beschluss

Nr.:325

Gegenstand:	(Neu)Erlass einer Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe (Abstandsflächensatzung)

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 17 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.
Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Mit Beschluss vom 20.01.2021 wurde die Satzung über abweichende Abstandsflächentiefen (Abstandsflächensatzung) beschlossen. Die formulierte Begründung für den Erlass einer abweichenden Abstandsflächensatzung bleibt gleich. Lediglich der Grundsatz der Bestimmtheit einer Satzung soll mit dem Neuerlass berücksichtigt werden. Es soll unter Rücksprache mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine beschränkte Geltung auf „innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile“ in der Abstandsflächensatzung aufgenommen werden. Infolgedessen kann somit eindeutig die jeweils aktuelle Regelung des Art. 6 der Bayerischen Bauordnung in Bebauungsplangebieten gelten; bislang war dies laut Untere Bauaufsichtsbehörde rechtlich umstritten.

Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet von Burglengenfeld, innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB). Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) sowie für Außenbereichsvorhaben (§ 35 BauGB) gelten die Vorschriften der dann jeweils aktuell gültigen Bayerischen Bauordnung.

Begründung für die abweichende Abstandsflächenregelung:

Art. 81 Abs. 1, Nr. 6, lit. a BayBO eröffnet Gemeinden die Möglichkeit, das Abstandsflächenrecht abweichend von der gesetzlichen Regelung zu gestalten, wenn dies die Erhaltung des Ortsbildes im Gemeindegebiet oder in Teilen des Gemeindegebiets bezweckt oder der Verbesserung und Erhaltung der Wohnqualität dient.

Abstandsflächen können zur Sicherstellung einer ausreichenden Belichtung, Belüftung und Besonnung der Baugrundstücke, zur Sicherstellung von Flächen für Nebenanlagen, zur Herstellung des Wohnfriedens und Sicherstellung des Brandschutzes abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen geregelt werden.

Die beigefügte Satzung wird im Rahmen der Ermächtigungsgrundlage maßgeblich zur Verbesserung und Erhaltung der Wohnqualität erlassen.

Im Stadtgebiet sind nach wie vor viele Bereiche nicht überplant und beurteilen sich planungsrechtlich nach § 34 BauGB. In diesen Bereichen wird der Abstand von Baukörpern zueinander im Wesentlichen durch das Abstandsflächenrecht geregelt. Der hohe Siedlungsdruck im Stadtgebiet und die immer weiter steigenden Grundstückspreise werden daher dazu führen, dass die Mindestmaße der gesetzlich festgelegten Abstandsflächen weitestgehend ausgenutzt werden. Damit wird sich die Wohnqualität im Stadtgebiet nachteilig ändern. Eine deutliche Nachverdichtung wird nach Auffassung der Verwaltung vor allem nachteilige Auswirkungen auf den Wohnfrieden, der Bodenversiegelung und auf die Durchgrünung haben.

Die Wohnqualität ist im Stadtgebiet in vielen Bereichen durch größere Abstände zum Nachbarn zwischen den Gebäuden geprägt. Freibereiche um die Gebäude stellen insoweit einen wesentlichen Bestandteil der Wohnqualität dar, insbesondere auch für Kinder. Die Verwaltung möchte mit dieser Satzung die Wohnqualität, die durch größeren Abstand zwischen den Gebäuden geprägt ist, erhalten und im Rahmen der Neubebauung von Grundstücken zumindest nicht verschlechtern. Dies führt auch zu einer Verbessrung von Belichtung und Belüftung und Besonnung der Baugrundstücke.

Der Gesetzgeber hat mit der Neuregelung der Abstandsflächen in Art. 6 Abs. 5 BayBO die Untergrenze des zulässigen Gebäudeabstands festgelegt. Die Stadt Burglengenfeld sollte aus Sicht der Verwaltung für ihr Gemeindegebiet einen bürgerfreundlicheren Standard als vom Gesetzgeber vorgesehen festlegen.

Man bezieht in die Überlegungen durchaus ein, dass der Gesetzgeber mit der Abstandsflächenverkürzung eine Innenverdichtung und eine Verringerung der neuen Inanspruchnahme von Flächen beabsichtigt. Aus Sicht der Verwaltung hat aber die Erhaltung und Verbesserung der Wohnqualität im Stadtgebiet Vorrang. Dem Gebot der Innenverdichtung kann auch durch ein höheres Maß baulicher Nutzung erreicht werden, etwa durch höhere Gebäude, welche die Abstandsflächen einhalten.

In Bezug auf den Geltungsbereich sollte sich die Stadt Burglengenfeld dazu entscheiden, die abweichenden Abstandsflächen im gesamten Gemeindegebiet anzuordnen. Zwar gibt es im Stadtgebiet unterschiedliche Siedlungsstrukturen und Bauweisen, die oben genannten Ziele sollen aber generell im Gemeindegebiet verfolgt werden und damit auch Grundlage der Abstandsflächenbemessung sein. Im Einzelfall ist eine Korrektur über Abweichungen möglich. Für die sich insbesondere unterscheidenden Gewerbe-, Kern- und das urbane Gebiet findet die Satzung ohnehin keine Anwendung. Im Übrigen stellt das Einfügungsgebot gemäß § 34 BauGB bezüglich Art und Maß der Bebauung Grenzen auf.

Die Satzung gilt daher nur innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB). Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) sowie für Außenbereichsvorhaben (§ 35 BauGB) gelten die Vorschriften der dann jeweils aktuell gültigen Bayerischen Bauordnung.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, den vorliegenden Entwurf der Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe (Abstandsflächensatzung) als Satzung zu beschließen. Die Satzung vom 25.01.2021 wird mit Rechtskraft dieser Satzung gegenstandslos.

Der Entwurf dieser Satzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

ungeändert beschlossen

Ja 17 Nein 1

Anlagen:
TOP_4_Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe

Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe (Abstandsflächensatzung)

Vom …….

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1, Nr. 6, lit. a Bayerische Bauordnung (BayBO) erlässt die Stadt Burglengenfeld folgende Satzung:

§ 1
Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet von Burglengenfeld, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB). Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) sowie für Außenbereichsvorhaben (§ 35 BauGB) gelten die Vorschriften der dann jeweils aktuell gültigen Bayerischen Bauordnung.

§ 2
Abstandsflächentiefe

Abweichend von Art. 6 Abs. 5 S. 1 BayBO (Fassung neu) beträgt die Abstandsfläche im Gemeindegebiet gemäß der Altregelung der Bayerischen Bauordnung in der Fassung vom 01. August 2019 außerhalb von Gewerbe-, Kern- und Industriegebieten sowie festgesetzten urbanen Gebieten 1 H, mindestens jedoch 3 m. Vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge genügen in diesen Fällen 0,5 H, mindestens jedoch 3 m, wenn das Gebäude an mindestens zwei Außenwänden Satz 1 beachtet. Die traufseitigen Dachflächen sind bis zu einer Dachneigung von 70 Grad mit einem Drittel der Dachhöhe (bei DN > 70 Grad vollständig) hinzuzurechnen.

§ 3
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe vom 25.01.2021 tritt mit Rechtskraft dieser Satzung außer Kraft.

Burglengenfeld,

Siegel

Thomas Gesche
1. Bürgermeister

Beschluss

Nr.:326

Gegenstand:	Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs Burglengenfeld (Archiv-Gebührensatzung) Änderung § 3 - Gebühren und Auslagen

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 16 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.
Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Der Archivar im Städtedreieck, Dr. Thomas Barth, wurde zum 01.01.2023 mitsamt sämtlicher Archivaufgaben dem Zweckverband Städtedreieck übergeben. Jede der drei Städte, Burglengenfeld, Teublitz und Maxhütte-Haidhof, besitzt eine eigene Archivgebührensatzung, die sämtliche anfallenden Kosten regelt.

In allen 3 Städten soll die Archiv-Gebührensatzung ab 01.07.2023 dahingehend geändert werden, als dass die Gebühr je Halbstunde Zeitaufwand von 10,00 Euro auf 20,00 Euro hinaufgesetzt wird.

§ 3 Abs. 2 Archiv-Gebührensatzung

(Text alte Fassung)	(Text neue Fassung)
(2) Für die Vorlage oder Versendung von Archivalien, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Auskünfte und sonstige Tätigkeiten beträgt die Gebühr 10,00 Euro je Halbstunde Zeitaufwand. Die letzte Halbstunde des Zeitaufwandes wird als volle Halbstunde gerechnet.	(2) Für die Vorlage oder Versendung von Archivalien, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Auskünfte und sonstige Tätigkeiten beträgt die Gebühr 20,00 Euro je Halbstunde Zeitaufwand. Die letzte Halbstunde des Zeitaufwandes wird als volle Halbstunde gerechnet.

Beschluss:

Der § 3 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs Burglengenfeld (Archiv-Gebührensatzung) wird wie folgt geändert:

(2) Für die Vorlage oder Versendung von Archivalien, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Auskünfte und sonstige Tätigkeiten beträgt die Gebühr 20,00 Euro je Halbstunde Zeitaufwand. Die letzte Halbstunde des Zeitaufwandes wird als volle Halbstunde gerechnet.

Die übrigen Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs Burglengenfeld (Archiv-Gebührensatzung) vom 28.06.2018 bleiben unberührt.

Der Text der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs Burglengenfeld (Archiv-Gebührensatzung) ist entsprechend der beschlossenen Änderung zu ergänzen.

Ja 8 Nein 9

Beschluss

Nr.:327

Gegenstand:	Änderung der Gemeindegrenze gem. § 58 Abs. 2 FlurbG zwischen den Städten Teublitz und Burglengenfeld

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 16 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.
Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Im Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz -FlurbG- im Gebiet bei Premberg sollen die Gemeindegrenzen der neuen Feldeinteilung angepasst und auf örtlich erkennbare Grenzen verlegt werden.

Im Rahmen des Gemarkungstausches zwischen den Städten Burglengenfeld und Teublitz wurde dieser Grenzverlegung im Rahmen der Flurneuordnung in Premberg bereits vom Stadtrat in der Sitzung vom 28.09.2022 zugestimmt.

Durch den neuen Grenzverlauf bei FlStNr. 786/2, Gem. Pottenstetten, ergibt sich für die Stadt Burglengenfeld eine Flächenminderung von 1,7181 ha. Die Änderung bedarf nach § 58 Abs. 2 Satz 3 FlurbG der Zustimmung der Stadt Burglengenfeld. Das Amt für Landwirtschaft und Ernährung (ALE) Oberpfalz verlangt eine nochmalige explizite Zustimmung zu dieser Gemeindegrenzänderung im Rahmen der Flurneuordnung.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, dem Vorschlag des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft Premberg, die im Entwurf der Gemeindegrenzänderungskarte mit einem grünen Farbband dargestellten neue Gemeindegrenze, zuzustimmen. Durch den neuen Grenzverlauf ergibt sich für das Gemeindegebiet Burglengenfeld eine Flächenminderung von 1,7181 ha. Der Stadtrat stimmt der beabsichtigten Gemeindegrenzänderung zu.

einstimmig

Ja 17 Nein 0

Anlagen:
TOP_6_Lageplan

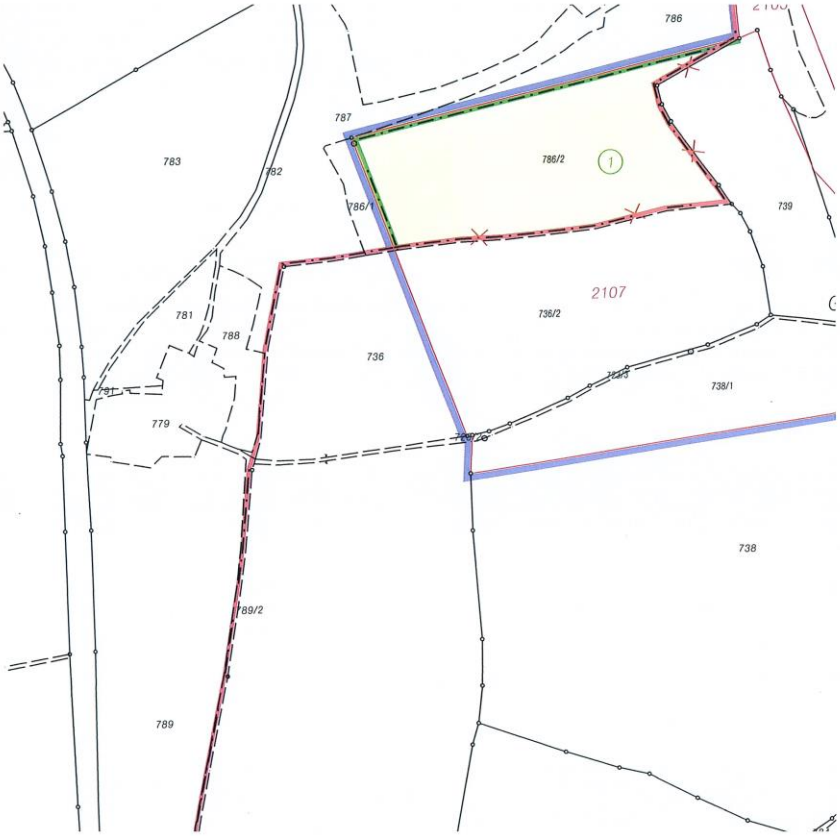
786
787
783
782
786/2
1
786/1
739
2107
736/2
781
788
736
738/1
779
738
789/2
789

Beschluss

Nr.:328

Gegenstand:	Kenntnisnahme zum Kreditnehmerwechsel von Bulmare GmbH auf SWB und zur zugehörigen Kreditermächtigung des SWB-Vorstandes

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 16 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.
Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

<u>Sachdarstellung, Begründung:</u>

Dem Kommunalunternehmen Stadtwerke Burglengenfeld [im Folgenden: (die) SWB] wurde mit der 4. Satzung zur Änderung der SWB-Unternehmenssatzung vom 09.04.2003 die (weitere) Aufgabe „*Errichtung und Betrieb von Bädern*“ übertragen, § 3 Abs. 1 Nr. 4 SWB-Unternehmenssatzung. Die Aufgabe besteht unverändert fort.

Mit notariell beurkundeter Gründungsgesellschafterversammlung vom 21.04.2004 errichtete die SWB als Alleingesellschafterin die Bulmare GmbH. Unternehmensgegenstand der Bulmare GmbH ist „*die Errichtung und der Betrieb eines Ganzjahresbades sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten*“, § 2 Abs. 1 S. 1 Gesellschaftsvertrag Bulmare GmbH.

Nachfolgend errichtete die Bulmare GmbH das Bulmare-Bad und nahm es in Betrieb. Das Bulmare-Bad wurde am 17.12.2005 eröffnet.

Mit der annähernd 100-prozentigen Fremdfinanzierung der Errichtung des Bulmare-Bades war die Bulmare GmbH zeitnah nach ihrer Errichtung bilanziell überschuldet. Zur Abwendung einer etwaigen Insolvenzantragspflicht für die Bulmare GmbH wegen insolvenzrechtlicher Überschuldung und/ oder Zahlungsunfähigkeit räumte die SWB der Bulmare GmbH mit Erklärung vom 20.01.2006 eine uneingeschränkte Ausstattungsgarantie ein. Mit der Ausstattungsgarantie verpflichtete sich die SWB der Bulmare GmbH gegenüber, „*die Bulmare GmbH auf erstes Anfordern uneingeschränkt und ungedeckelt so auszustatten, dass sie ihren laufenden finanziellen Verpflichtungen nachkommen kann und verpflichten uns zum Ausgleich einer bilanziellen Überschuldung*.“

Zur Investitions- bzw. Anschluss-Finanzierung schloss die Bulmare GmbH am 11./18.12.2008 mit der finanzierenden Bank, einen Rahmenkreditvertrag in Schweizer Franken (CHF) bis zu einem Maximalbetrag von CHF 28 Mio. Zum Rahmenkreditvertrag wurden zwischenzeitlich zwischen der Bulmare GmbH und der finanzierenden Bank Nachtrags-Verträge geschlossen, zuletzt der 4. Nachtrag vom 26.08.2018. Der tatsächliche Kreditbetrag ist seit Jahren in unveränderter Höhe mit CHF 27.897.000 valutiert.

Zur (weiteren) Absicherung und Haftungsentlastung für den zwischen der Bulmare GmbH und der Bank bestehenden Rahmenkreditvertrag verbürgte sich die SWB der

finanzierenden Bank gegenüber durch eine modifizierte Ausfallbürgschaft vom 07.05.2013 bis zu einem Maximalbetrag von CHF 28 Mio.

Der zwischen der Bulmare GmbH und der finanzierenden Bank bestehende Rahmenkreditvertrag über CHF 28 Mio. läuft zum 30.06.2023 aus, so dass eine Anschlussfinanzierung erforderlich ist.

Im Zuge der Betätigungsprüfung als Teil der überörtlichen Prüfung der Stadt Burglengenfeld (Stadt) aus 2019 trug der BKPV zur Ausstattungsgarantie vor, dass diese nach Art. 92 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, 2. Halbsatz (Hs.) GO einer Befreiung durch die Rechtsaufsichtsbehörde von der Vorgabe der Haftungsbegrenzung bedürfe, weil die Ausstattungsgarantie mit der durch sie begründeten uneingeschränkten und ungedeckelten Einstandsverpflichtung der SWB für die Bulmare GmbH nicht im Einklang mit der Haftungsbegrenzungsvorgabe aus Art. 92 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, 1. Hs. GO stünde.

Nach Vorlage beim und bestätigender Rückäußerung (14.07.2021) durch das BayStMI zur vom BKPV vorgetragenen Auffassung räumte das Landratsamt Schwandorf (Landratsamt) als Rechtsaufsichtsbehörde für Stadt und SWB mit Schreiben vom 11.10.2021 zwar ein, die Ausstattungsgarantie in der Vergangenheit für zulässig erachtet zu haben, schloss sich aber nun den Auffassungen BKPV und BayStMI an und hielt zugleich fest, dass ein nun noch für die Ausstattungsgarantie gestellter Antrag auf Befreiung von der Haftungsbegrenzung nicht genehmigt werden könnte.

Zugleich trug das Landratsamt mit gleichem Schreiben vom 11.10.2021 vor, dass der zum 30.06.2023 auslaufende CHF-Rahmenkreditvertrag nicht als CHF-/ Fremdwährungskredit verlängert werden dürfe, da die Fremdwährungskredite untersagende Bekanntmachung des BayStMI zum Kreditwesen der Kommunen (Kreditbekanntmachung) auch für Kommunalunternehmen gelte.

Ausstattungsgarantie und Fremdwährungsdarlehen sind damit mit Rechtsunsicherheiten belastet.

Vor den Hintergründen von zum einen dem Bedarf nach einer Anschlussfinanzierung, zum anderen den vorstehend benannten Rechtsunsicherheiten, stehen SWB und Bulmare GmbH mit der bislang fianzierenden Bank in Abstimmungen/ Verhandlungen für eine Gestaltung, die sowohl die erforderliche Anschlussfinanzierung erreicht, als auch die Rechtsunsicherheiten beseitigt.

Die dazu von der finanzierenden Bank mit Schreiben/ Angebot vom 12.07.2022 angebotene, von SWB-Vorstand und Bulmare GmbH-Geschäftsführung zunächst als Vorzugsgestaltung verfolgte Alternative II) a) „*Konvertierung in € und Kreditnehmerwechsel auf Stadtwerke Burglengenfeld AöR*“ - fortgeschrieben/ aktualisiert mit E-Mail vom 10.11.2022 - sieht vor, dass die SWB bei diesem Kreditinstitut ein neues Darlehen in EUR in Höhe des zum Kreditnehmerwechsel-Stichtag in EUR konvertierten CHF-Restschuldbetrags aufnimmt und damit die CHF-Darlehensverbindlichkeit der Bulmare GmbH ablöst. Durch die EUR-Darlehensaufnahme der SWB wird im Ergebnis im abgekürzten Zahlungsweg eine Zuzahlung in die Kapitalrücklage der Bulmare GmbH (gesellschaftsrechtliche Einlage) vorgenommen. Ersatzansprüche der SWB als Gesellschafterin gegen die Bulmare GmbH sollen hierdurch nicht begründet werden.

Der zum Kreditnehmerwechsel-Stichtag in EUR zu konvertierende CHF-Restschuldbetrag wird der zuletzt valutierte CHF-Kreditbetrag in Höhe von CHF 27.897.000 abzüglich des von der Bulmare GmbH mit dem Ende des CHF-Rahmenkreditvertrags als Tilgung geleisteten Ansparbetrags in Höhe von EUR 8.350.000 sein. Mit dem schwankenden EUR-/CHF-Wechselkurs steht der exakte Betrag des von der SWB mit dem Kreditnehmerwechsel-Stichtag aufzunehmenden EUR-Darlehens noch nicht fest, der Betrag wird aber voraussichtlich zwischen mindestens EUR 19.500.000 und höchstens EUR 21.000.000 liegen.

Die Konditionen für den von der SWB neu aufzunehmenden Kredit werden von der Bank, bei der derzeit der CHF-Rahmenkreditvertrag angesiedelt ist, bezeichnet mit:

- Kreditnehmer (kurz: KN): Stadtwerke Burglengenfeld AöR
- Währung: EUR
- Laufzeit: max. 20 Jahre mit linearer Tilgung
- Kreditart: variabel Zins auf Basis 03Monats-Euribor + 1,25 % p. a., 100 % Zinsabsicherung durch Swap (Laufzeit Swap mind. 5 Jahre - max. 20 Jahre)
- Vereinbarungen: EK-Covenant des KN (absoluter Betrag denkbar), Kündigungsrecht bei Rechtsformwechsel des KN (bei AöR erforderlich wegen Gewährträgerhaftung der Stadt)
- Sicherheiten (wegen Laufzeit > 15 Jahre): auf (höchstens) 80 % der Darlehensverbindlichkeit begrenzte erstrangige Grundschuld(en) auf die Bad-Grundstücke der Bulmare GmbH.

Mit dem Angebot/ Schreiben vom 12.07.2022 erklärte diese Bank, für die Umsetzung der Gestaltung noch zu benötigen:

> „*Ein direkt an uns adressiertes Gutachten von Rödl & Partner, aus dem die Rechtswirksamkeit des Kreditnehmerwechsels insbesondere hinsichtlich der EU-Beihilfethematik klar bestätigt wird*."

Mit dem (deshalb) im Auftrag der SWB von Rödl & Partner erstellten, unmittelbar an die bislang finanzierende Bank adressierten Gutachten kommt Rödl & Partner zu dem Ergebnis, dass die Gestaltung „*Konvertierung in € und Kreditnehmerwechsel auf Stadtwerke Burglengenfeld AöR*" einschließlich der von der Bulmare GmbH als Sicherheit zu bestellenden erstrangigen Grundschuld(en) auf die Bad-Grundstücke kommunal- und EU-beihilferechtlich zulässig ist. Der Gesellschaftsvertrag der Bulmare GmbH bestimmt für die Bestellung von Sicherheiten für Dritte keine Vorgaben.

Die bislang finanzierende Bank stellte mit Email vom 10.11.2022 Bank -ergänzend zu den oben ausgeführten Rechtsunsicherheiten- klar, dass selbst diese, die bislang stets eine Prolongation des Kreditvertrages in Schweizer Franken mitgetragen haben, eine erneute Verlängerung des CHF-Fremdwährungskredits nicht anbieten werden.

Die mit dem Kreditnehmerwechsel verbundene Konvertierung des Darlehens in EUR beseitigt die Fremdwährungskredit-Rechtsunsicherheit.

Der Kreditnehmerwechsel entlastet die Bulmare GmbH um die CHF-Darlehensverbindlichkeit.

Auch um die Darlehensverbindlichkeit entlastet, decken die mit dem Betrieb des Bulmare-Bads erwirtschafteten Erträge nicht die Aufwendungen. Die Bulmare GmbH wird damit auch nach dem Kreditnehmerwechsel auf Unterstützungsleistungen durch die SWB bzw. mittelbar durch die Stadt angewiesen sein. Dazu ist auf Grundlage gesonderter Beschlussfassungen des SWB-Verwaltungsrats und der Bulmare-Gesellschafterversammlung (vgl. Beschlussvorlage/ Vorlagebericht SWB Tagesordnungspunkte 5 und 6, vom 03.04.2023,) eine Vereinbarung über eine (sog.) harte interne Patronatserklärung in Gestalt einer beschränkten Verlustübernahmevereinbarung mit Laufzeitbegrenzung zwischen der SWB und der Bulmare GmbH abzuschließen. Mit (erstens) der Entlastung der Bulmare GmbH aus dem Kreditnehmerwechsel und (zweitens) dem Abschluss der beschränkten Verlustübernahmevereinbarung wird die durch BKPV und Aufsichtsbehörden beanstandete Ausstattungsgarantie entbehrlich und aufgehoben. Daneben entfällt mit dem Kreditnehmerwechsel von der Bulmare GmbH zur SWB auch die von der SWB der bisher finanzierenden Bank eingeräumte modifizierte Ausfallbürgschaft vom 07.05.2013.
Die von der Bank mit Schreiben/ Angebot vom 12.07.2022 angebotene - fortgeschrieben/ aktualisiert mit E-Mail vom 10.11.2022 -, von SWB-Vorstand und Bulmare GmbH-Geschäftsführung als Vorzugsgestaltung verfolgte Alternative II.) a) „*Konvertierung in € und Kreditnehmerwechsel auf Stadtwerke Burglengenfeld AöR*“ einschließlich der von der bislang finanzierenden Bank zur Kreditbesicherung verlangten Bestellung erstrangiger Grundschuld(en) auf die Bad-Grundstücke erreicht damit die erforderliche Anschlussfinanzierung und beseitigt die Rechtsunsicherheiten aus der Ausstattungsgarantie und dem Fremdwährungsdarlehen.

Die Bad-Grundstücke stehen im Eigentum der Bulmare GmbH. Die Bestellung einer erstrangigen Grundschuld bzw. erstrangiger Grundschulden auf die Bad-Grundstücke zur Besicherung des von der SWB aufzunehmenden EUR-Darlehens könnte damit nur durch die Bulmare GmbH erfolgen. Hierfür würden sich Notar- und Grundbuchkosten i.H.v. ca. EUR 70.000 ergeben.
Die letzte von dieser Bank zur Verfügung gestellte Zinsindikation für das Gesamtgeschäft aus Kredit mit variablem Zins und Zinsswap-Geschäft (vor der letzten EZB-Leitzinserhöhung) belief auf 5,00% p.a..

Zwischenzeitlich liegt den SWB ein weiteres Finanzierungsangebot der UniCredit Bank AG (Hr. R. Haiek) vor:

Laufzeit	**30 Jahre**
Format	Namensschuldverschreibung
Tilgung	mit Tilgung
Nominal	EUR 21 Mio.
Lead Manager	1 Bank
(vrsl.) Finaler Spread	+ ca. 65 Bp
Indikative Rendite	**~ 3,75 – 3,85 %**
Standard Platzierungs-Fees	1,5 Bp p.a. (Berechnungsgrundlage 30 Jahre, upfront)

Das freibleibende Angebot wurde in der Sitzung des Verwaltungsrates der SWB am 14.03.2023 vorgestellt und erörtert. Ein exemplarischer Zins- und Tilgungsplan, der zur o.g. Verwaltungsratssitzung vorlegt wurde, ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.
Der UniCredit Bank AG bzw. dem sog. neuen Gläubiger -der Saar/LB- genügt als Sicherheit die gesetzliche Gewährträgerschaft nach Art. 89 Abs. 4 GO. Eine zusätzliche Grundschuldbestellung ist nicht erforderlich.
Da auch durch dieses Angebot ein Kreditnehmerwechsel auf die SWB und eine Konvertierung in € verbunden ist, beseitigt auch diese Form der Anschlussfinanzierung die o.g. Rechtsunsicherheiten aus der Ausstattungsgarantie und dem Fremdwährungsdarlehen.

Nach Rücksprache mit der UniCredit Bank AG vom 21.03.2023 ist eine beliebige Festsetzung der Kredithöhe doch nicht möglich, so dass hier der ursprünglich avisierte Maximalrahmen von 21.000.000,00 EUR angesetzt werden muss.

Da zwischen Darlehensaufnahme und Auflösung des bestehenden CHF-Rahmenkreditvertrages einschließlich der erfolgten Nachträge ein Zeitraum liegt, muss ein Betrag gewählt werden, der zuverlässig mögliche negative Wechselkursbewegungen abdeckt. Berücksichtigt man die ohnehin bereits sehr volatilen Finanzmärkte, die nun zusätzlich durch eine sich andeutende Bankenkrise weiter unter Druck geraten, so ist in der Gesamtabwägung die Aufnahme des o.g. Kreditbetrages i.H.v. 21.000.000,00 € durchaus noch vertretbar.
Als Pricing-Day zur Fixierung des Darlehenszinses aus der Namensschuldverschreibung ist der 11.04.2023 angesetzt.

Der von der bislang finanzierenden Bank offerierte Kredit mit einer Laufzeit von nur 20 Jahren bildet den tatsächlichen Zustand des Wohlfühlbades nur ungenügend ab. Im Jahre 2015 wurden erhebliche bauliche Sanierungsmaßnahmen durchgeführt - immerhin mit einem Volumen von über 6 Millionen Euro- und ebenso in der Zwischenzeit zahlreiche technische Erneuerungen durchgeführt, so dass von einer deutlich größeren „Lebensdauer“ als die in der Kalkulation ursprünglich angenommenen 33 Jahre angenommen werden darf.

Auch wenn durch die längere Laufzeit in absoluten Zahlen ein spürbar höheres Zinsvolumen entsteht, erscheint dies zum Einen in Anbetracht der o.g. Einschätzung als vertretbar und entlastet zum Anderen in Bezug auf die einzelnen Wirtschafts- bzw. Haushaltsjahre die Handlungsfähigkeit der SWB und mittelbar der Stadt Burglengenfeld spürbar im Vergleich zum Angebot der derzeit noch finanzierenden Bank. Neben der zwar ebenfalls linearen, aber höheren Tilgungslast pro Jahr, lag die effektive Zinslast schon vor der letzten Erhöhung der Leitzinsen durch die EZB am 06.03.2023 bei 5,00% p.a. -mit stärker steigender Tendenz, da die kurzfristigen Zinsen stärker den kurzfristigen Entwicklungen der Finanzmärkte ausgesetzt sind.

Die Alleingesellschafterin SWB wird in der Gesellschafterversammlung der Bulmare GmbH gesetzlich durch den SWB-Vorstand vertreten, Art. 90 Abs. 1 S. 2 GO.

Die Aufnahme eines € 20.000 überschreitenden Darlehens durch die SWB bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrats, § 8 Abs. 3 Nr. 4 SWB-Unternehmenssatzung.

Da die konkrete Zinshöhe nur tagesaktuell vereinbar ist, empfiehlt es sich die Zustimmung zur Kreditaufnahme in Form einer Kreditermächtigung für den Vorstand der SWB zu beschließen.

Für den Abschluss der Namensschuldverschreibung wird einmalig eine Gebühr von EUR 94.500 erhoben.

Am 03.04.2023 fasste der SWB-Verwaltungsrat hierzu die Beschlüsse

1. Der Verwaltungsrat erteilt dem Vorstand der SWB die Ermächtigung einen Kredit in Gestalt einer Namensschuldverschreibung
   - i.H.v. 21.000.000,00 €
   - mit einer Laufzeit von 30 Jahren
   - bei linearer Tilgung
   - und bei einem maximalen Zinssatz von 4,25%

   aufzunehmen. Der Kredit dient vor allem zur Anschlussfinanzierung/ Umschuldung des bei der Bulmare GmbH mit dem 30.06.2023 auslaufenden CHF-Kreditrahmens. Die Restschuld des CHF-Rahmenkredits der Bulmare GmbH ist nach Verrechnung mit den Beträgen aus den Ansparkonten der Bulmare GmbH aus den Mitteln dieses Kredits zu begleichen. Der damit verbundene Kreditnehmerwechsel bezweckt damit im Ergebnis im abgekürzten Zahlungsweg eine Zuzahlung in die Kapitalrücklage der Bulmare GmbH (gesellschaftsrechtliche Einlage), ohne dass dadurch Ersatzansprüche der SWB als Gesellschafterin gegen die Bulmare GmbH begründet werden.

2. Der Verwaltungsrat beauftragt und ermächtigt den SWB-Vorstand, in einer Gesellschafterversammlung der Bulmare GmbH zu beschließen, dass der Kreditnehmerwechsel von der Bulmare GmbH auf die SWB zur Anschlussfinanzierung/ Umschuldung des bei der Bulmare GmbH mit dem 30.06.2023 auslaufenden CHF-Kreditrahmens dient und dieser Kreditnehmerwechsel im Ergebnis im abgekürzten Zahlungsweg eine Zuzahlung in die Kapitalrücklage der Bulmare GmbH (gesellschaftsrechtliche Einlage) darstellen soll, ohne dass dadurch Ersatzansprüche der SWB als Gesellschafterin gegen die Bulmare GmbH begründet werden. Die gesellschaftsrechtliche Einlage verfolgt den Zweck einer erfolgsneutralen Mehrung des Unternehmensvermögens.

3. Der Verwaltungsrat beauftragt und ermächtigt den SWB-Vorstand, in einer Gesellschafterversammlung der Bulmare GmbH zu beschließen, dass die Mitglieder der Geschäftsführung der Bulmare GmbH angewiesen werden, das Ansparkonto bei der Deutschen Bank, Konto-Nr. 3298049 01, und das Ansparkonto bei der Raiffeisenbank Unteres Vilstal,eG, Konto-Nr. 360035220, aufzulösen und an die bisher finanzierende Bank zu überweisen.

4. Der Verwaltungsrat beauftragt und ermächtigt den SWB-Vorstand, in einer Gesellschafterversammlung der Bulmare GmbH zu beschließen, dass die Mitglieder der Geschäftsführung der Bulmare GmbH angewiesen werden, das Zinsswap-Geschäft, Ref-Nr. 25968242, zuletzt vom 27.06.2018, zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen.

In der darauffolgenden Gesellschafterversammlung am 04.04.2023 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Kreditnehmerwechsel von der Bulmare GmbH auf die SWB dient der Anschlussfinanzierung/ Umschuldung des bei der Bulmare GmbH mit dem 30.06.2023 auslaufenden CHF-Kreditrahmens und dieser Kreditnehmerwechsel soll im Ergebnis im abgekürzten Zahlungsweg eine Zuzahlung in die Kapitalrücklage der Bulmare GmbH (gesellschaftsrechtliche Einlage) darstellen, ohne dass dadurch Ersatzansprüche der SWB als Gesellschafterin gegen die Bulmare GmbH begründet werden. Die gesellschaftsrechtliche Einlage verfolgt den Zweck einer erfolgsneutralen Mehrung des Unternehmensvermögens.

2. Die Mitglieder der Geschäftsführung der Bulmare GmbH werden angewiesen, das Ansparkonto bei der Deutschen Bank, Konto-Nr. 3298049 01, und das Ansparkonto bei der Raiffeisenbank Unteres Vilstal,eG, Konto-Nr. 360035220, aufzulösen und an die bisher finanzierende Bank zu überweisen.

3. Die Mitglieder der Geschäftsführung der Bulmare GmbH werden angewiesen, das Zinsswap-Geschäft, Ref-Nr. 25968242, zuletzt vom 27.06.2018, zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

zur Kenntnis genommen

Anlagen:
TOP_7_07-1 StR Anlage Indikativer Tilgungsplan Stadtwerke Burglengenfeld_exemplarisch

Die Redebeiträge der Mitglieder des Stadtrats Albin Schreiner und Michael Schaller liegen als Anlage der Niederschrift bei.

TOP Ö 7

Beginn Zinsperiode	Ende Zinsperiode	Kupon	Ausstehender Nennbetrag (EUR)	Tilgung EUR	Zinsbetrag EUR	Gesamt
03.04.2023	03.04.2024	3,75	21.000.000,00	700.000,00	787.500,00	1.487.500,00 €
03.04.2024	03.04.2025	3,75	20.300.000,00	700.000,00	761.250,00	1.461.250,00 €
03.04.2025	03.04.2026	3,75	19.600.000,00	700.000,00	735.000,00	1.435.000,00 €
03.04.2026	03.04.2027	3,75	18.900.000,00	700.000,00	708.750,00	1.408.750,00 €
03.04.2027	03.04.2028	3,75	18.200.000,00	700.000,00	682.500,00	1.382.500,00 €
03.04.2028	03.04.2029	3,75	17.500.000,00	700.000,00	656.250,00	1.356.250,00 €
03.04.2029	03.04.2030	3,75	16.800.000,00	700.000,00	630.000,00	1.330.000,00 €
03.04.2030	03.04.2031	3,75	16.100.000,00	700.000,00	603.750,00	1.303.750,00 €
03.04.2031	03.04.2032	3,75	15.400.000,00	700.000,00	577.500,00	1.277.500,00 €
03.04.2032	03.04.2033	3,75	14.700.000,00	700.000,00	551.250,00	1.251.250,00 €
03.04.2033	03.04.2034	3,75	14.000.000,00	700.000,00	525.000,00	1.225.000,00 €
03.04.2034	03.04.2035	3,75	13.300.000,00	700.000,00	498.750,00	1.198.750,00 €
03.04.2035	03.04.2036	3,75	12.600.000,00	700.000,00	472.500,00	1.172.500,00 €
03.04.2036	03.04.2037	3,75	11.900.000,00	700.000,00	446.250,00	1.146.250,00 €
03.04.2037	03.04.2038	3,75	11.200.000,00	700.000,00	420.000,00	1.120.000,00 €
03.04.2038	03.04.2039	3,75	10.500.000,00	700.000,00	393.750,00	1.093.750,00 €
03.04.2039	03.04.2040	3,75	9.800.000,00	700.000,00	367.500,00	1.067.500,00 €
03.04.2040	03.04.2041	3,75	9.100.000,00	700.000,00	341.250,00	1.041.250,00 €
03.04.2041	03.04.2042	3,75	8.400.000,00	700.000,00	315.000,00	1.015.000,00 €
03.04.2042	03.04.2043	3,75	7.700.000,00	700.000,00	288.750,00	988.750,00 €
03.04.2043	03.04.2044	3,75	7.000.000,00	700.000,00	262.500,00	962.500,00 €
03.04.2044	03.04.2045	3,75	6.300.000,00	700.000,00	236.250,00	936.250,00 €
03.04.2045	03.04.2046	3,75	5.600.000,00	700.000,00	210.000,00	910.000,00 €
03.04.2046	03.04.2047	3,75	4.900.000,00	700.000,00	183.750,00	883.750,00 €
03.04.2047	03.04.2048	3,75	4.200.000,00	700.000,00	157.500,00	857.500,00 €
03.04.2048	03.04.2049	3,75	3.500.000,00	700.000,00	131.250,00	831.250,00 €
03.04.2049	03.04.2050	3,75	2.800.000,00	700.000,00	105.000,00	805.000,00 €
03.04.2050	03.04.2051	3,75	2.100.000,00	700.000,00	78.750,00	778.750,00 €
03.04.2051	03.04.2052	3,75	1.400.000,00	700.000,00	52.500,00	752.500,00 €
03.04.2052	03.04.2053	3,75	700.000,00	700.000,00	26.250,00	726.250,00 €

Beschluss

Nr.:329

Gegenstand:	Kenntnisnahme zum Abschluss einer Vereinbarung über die Verlustübernahme mit Laufzeitbegrenzung einschließlich einer Zustimmung zur Mittelbereitstellung an SWB und Bulmare GmbH

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 17 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.
Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Für die erforderliche Anschlussfinanzierung des bei der Bulmare GmbH mit dem 30.06.2023 auslaufenden CHF-Kreditrahmens beschloss der Verwaltungsrat am 03.04.2023 unter Tagesordnungspunkt 1 die Kreditermächtigung für den Vorstand der SWB, dass die SWB an Stelle der Bulmare GmbH ein neues Darlehen i.H.v. EUR 21.000.000 aufnimmt und damit im Ergebnis im abgekürzten Zahlungsweg eine Zuzahlung in die Kapitalrücklage der Bulmare GmbH (gesellschaftsrechtliche Einlage) vornimmt, ohne dass dadurch Ersatzansprüche der SWB als Gesellschafterin gegen die Bulmare GmbH begründet werden.

Mit der Aufnahme eines neuen EUR-Darlehens durch die SWB wird die CHF-Darlehensverbindlichkeit der Bulmare GmbH abgelöst (Kreditnehmerwechsel). Der Kreditnehmerwechsel entlastet die Bulmare GmbH um die CHF-Darlehensverbindlichkeit.

Da die bisherige, der Bulmare GmbH mit Erklärung der SWB vom 20.01.2006 eingeräumte uneingeschränkte Ausstattungsgarantie mit Rechtsunsicherheiten belastet ist (vgl. Beschlussvorlage/ Vorlagebericht zum Tagesordnungspunkt 1), soll sie im Zuge der mit dem Kreditnehmerwechsel erreichten Entlastung der Bulmare GmbH aufgehoben werden. Allerdings werden die mit dem Betrieb des Bulmare-Bads erwirtschafteten Erträge auch nach der Entlastung um die Darlehensverbindlichkeiten aus dem CHF-Rahmenkreditvertrag nicht die Aufwendungen decken. Die Bulmare GmbH wird deshalb auch nach dem Kreditnehmerwechsel und nach der Beendigung/ Aufhebung der bisherigen uneingeschränkten Ausstattungsgarantie auf Unterstützungsleistungen durch die SWB bzw. mittelbar durch die Stadt angewiesen sein.

Erforderlich ist deshalb eine Gestaltung, die *zum einen* sicherstellt, dass der Bulmare GmbH die Mittel zugehen, die sie benötigt, um nicht wegen insolvenzrechtlicher Überschuldung und/ oder Zahlungsunfähigkeit Insolvenzantrag stellen zu müssen, und sich *zum anderen* zugleich so im Rahmen der kommunalrechtlichen Vorgaben bewegt, damit gegen sie nicht wie gegen die bisherige uneingeschränkte Ausstattungsgarantie vorgetragen werden kann, sie stünde nicht im Einklang mit der Haftungsbegrenzungsvorgabe aus Art. 92 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, 1. Halbsatz (Hs.) GO.

Mit dem Abschluss einer Vereinbarung über eine sog. harte interne Patronatserklärung in Gestalt einer beschränkten Verlustübernahmevereinbarung mit Laufzeitbe-

grenzung zwischen SWB und Bulmare GmbH wird eine diesen beiden Vorgaben genügende Gestaltung erreicht.

Denn damit verpflichtet sich die SWB der Bulmare GmbH gegenüber, dieser jährlich die Liquidität bereit zu stellen, die diese - unter Berücksichtigung der Entlastung aus dem Kreditnehmerwechsel sowie ihrer eigenen Erträge - jährlich benötigt, um ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können, und verpflichtet sich damit zugleich, die dem Liquiditätsbedarf entsprechenden Verluste der Bulmare GmbH abzüglich von Abschreibungen durch Einlagen in die Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB zu übernehmen, *wobei aber* die Liquiditätsbereitsstellung-/ Verlustübernahmeverpflichtung der SWB auf bestimmte jährliche Höchstbeträge *beschränkt* und die Laufzeit der Vereinbarung auf die fünf Jahre 2023 bis 2027 *begrenzt* ist.

Die jährlichen Höchstbeträge der Liquiditätsbereitstellungs-/Verlustübernahmeverpflichtung der SWB im Fünfjahreszeitraum 2023 bis 2027 sind:

- 2023: 1.480.000 EUR
- 2024: 1.200.000 EUR
- 2025: 1.150.000 EUR
- 2026: 1.132.500 EUR
- 2027: 1.132.500 EUR.

Der jeweilige jährliche Höchstbetrag ist dabei die Summe aus dem Betrag, den die Stadt der SWB jährlich zur vorrangigen Abdeckung des Bulmare GmbH-Betriebskostendefizits zur Verfügung stellt (= Teilbetrag aus dem Gesamtbetrag, den die Stadt in den Jahren 2023 bis 2026 gemäß ihrer mittelfristigen Finanzplanung 2023 bis 2026 im Haushaltsplan 2023 und im Jahr 2027 in Fortschreibung des 2026'er-Gesamtbetrags jeweils in die SWB einlegt),

und („plus“)

dem Betrag, den jährlich die SWB nachrangig nach ihrer Leistungsfähigkeit aus der kalkulatorischen Verzinsung des Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungs-Anlagekapitals sowie aus einem Grundstücksverkauf zur Deckung des Bulmare GmbH-Betriebskostendefizits bereitstellen kann. Die Zusammensetzung der jährlichen Höchstbeträge ist in der der Beschlussvorlage/dem Vorlagebericht als **Anlage 1** angefügten Berechnungstabelle ausgeführt.

Nach der langjährigen Erfahrung werden die vorstehenden jährlichen Höchstbeträge unter Berücksichtigung der eigenen Erträge der Bulmare GmbH wie ihrer mit dem Kreditnehmerwechsel erreichten Entlastung die jährlichen Liquiditätsbereitstellungs-/Verlustübernahmebedarfe der Bulmare GmbH abdecken.

Die Summe der jährlichen Höchstbeträge der Liquiditätsbereitstellungs-/Verlustübernahmeverpflichtung aus den fünf Laufzeitjahren 2023 bis 2027 der Vereinbarung über die harte interne Patronatserklärung in Gestalt der beschränkten Verlustübernahmevereinbarung mit Laufzeitbegrenzung stellt dabei zugleich den Gesamt-Höchstbetrag der Einstands- bzw. Haftungsverpflichtung der SWB für die Bulmare GmbH dar (6.095.000 EUR).

Die jährlichen Höchstbeträge und der Laufzeit-Gesamthöchstbetrag sind - unter Berücksichtigung dessen, was die Stadt entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit im Rahmen ihrer mittelfristigen Finanzplanung 2023 bis 2026 sowie in Fortschreibung des Jahres 2026 im Jahr 2027 der SWB jährlich zur Verfügung stellt - der Leistungsfähigkeit der SWB angemessen.

Die harte interne Patronatserklärung in Gestalt der beschränkten Verlustübernahmevereinbarung mit Laufzeitbegrenzung führt damit lediglich zu einer auf einen bestimmten Betrag begrenzten, der Leistungsfähigkeit der SWB angemessenen Einstands-/ Haftungsverpflichtung der SWB für die Bulmare GmbH. Der Vereinbarung kann damit - anders als gegen die bisherige uneingeschränkte Ausstattungsgarantie - nicht entgegengehalten werden, dass sie nicht im Einklang mit der Haftungsbegrenzungsvorgabe aus Art. 92 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, 1. Hs. GO stünde; für sie ist deshalb auch kein Antrag bei der Rechtsaufsichtsbehörde auf Befreiung von der Haftungsbegrenzung nach Art. 92 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, 2. Hs. GO erforderlich.

In der der Beschlussvorlage/ dem Vorlagebericht angefügten **Anlage 2** ist die Vereinbarung für die harte interne Patronatserklärung in Gestalt der beschränkten Verlustübernahmevereinbarung mit Laufzeitbegrenzung im Entwurf ausgeführt. In ihr ist insbesondere bestimmt: Mit § 1 die Aufhebung der bisherigen uneingeschränkten Ausstattungsgarantie, mit ihren §§ 2 und 3 die jährlichen Höchstbeträge der Verlustübernahme-/ Liquiditätsausstattungsverpflichtung der SWB und mit ihrem § 4 die auf die fünf Jahre 2023 bis 2027 begrenzte Laufzeit. Die hier zur Zusammensetzung der jährlichen Höchstbeträge als **Anlage 1** angefügte Berechnungstabelle ist auch der abzuschließenden Vereinbarung als Anlage angefügt.

Der Abschluss der Vereinbarung über die harte interne Patronatserklärung in Gestalt der beschränkten Verlustübernahmevereinbarung mit Laufzeitbegrenzung bedarf gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 4 SWB-Unternehmenssatzung der Zustimmung des Verwaltungsrats (Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die wirtschaftlich der Aufnahme von Darlehen gleichkommen). Nicht für den hier zu fassenden Zustimmungsbeschluss, jedoch für die Zukunft zu beachten ist, dass der Neu-Abschluss bzw. die Verlängerung der Vereinbarung vor Zeitablauf der jeweils aktuellen Vereinbarung jeweils wieder eines zustimmenden Beschlusses des Verwaltungsrats bedarf.

Der Vorstand der SWB, Herr Johannes Ortner, ist zugleich kaufmännische Geschäftsführer der Bulmare GmbH und als letzter u.a. für das Finanzwesen der Gesellschaft verantwortlich. Er ist einzelvertretungsbefugt und gem. Aufsichtsratsbeschluss vom 30.06.2021 (§ 5 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrages) von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
Herr Johannes Ortner vertritt damit für diesen Vertrag, der die Finanzausstattung der Bulmare GmbH regelt folglich beide Unternehmen. Nach Prüfung wurde festgestellt, dass für den Vorstand eine entsprechende Befreiung von § 181 BGB nicht erteilt wurde. Vorbehaltlich einer generellen Neuregelung, die sich im Zuge der diesbezüglichen Textziffer der Prüfung des Kommunalen Prüfungsverbandes ergibt, muss für die rechtswirksame Vornahme neben der eigentlichen Beschlussfassung über die Verlustübernahmevereinbarung Herrn Johannes Ortner eine Befreiung von der Beschränkung des § 181 Alt. 2 BGB erteilt werden, um als Vertreter beider Unternehmen das Rechtsgeschäft auch für die SWB vornehmen zu können.

Am 03.04.2023 fasste der SWB-Verwaltungsrat unter Tagesordnungspunkt 5 die nachfolgenden Beschlüsse:

1. Der Verwaltungsrat stimmt zu, dass die SWB mit der Bulmare GmbH die in der **Anlage 2** angefügte Vereinbarung über die harte interne Patronatserklärung in Gestalt der beschränkten Verlustübernahmevereinbarung mit Laufzeitbegrenzung abschließt.

2. Der Vorstand der Stadtwerke Burglengenfeld wird als Vertreter derselben für den Vollzug des vorigen Beschlusses über den Abschluss der Vereinbarung über die harte, interne Patronatserklärung in Gestalt der beschränkten Verlustübernahmevereinbarung mit Laufzeitbegrenzung von den Beschränkungen nach § 181 Alt. 2 BGB hinsichtlich der Vornahme des Rechtsgeschäfts im Namen der Stadtwerke mit sich als Vertreter eines Dritten -hier: der Bulmare GmbH- befreit. Die Befreiung gilt nur für das vorgenannte Rechtsgeschäft.

Unter Tagesordnungspunkt 6 wurde der folgende Beschluss gefasst:

> Der Verwaltungsrat beauftragt und ermächtigt den SWB-Vorstand, in einer Gesellschafterversammlung der Bulmare GmbH zu beschließen, dass die Mitglieder der Geschäftsführung der Bulmare GmbH angewiesen werden, die in der **Anlage 2** angefügte Vereinbarung über die harte interne Patronatserklärung in Gestalt der beschränkten Verlustübernahmevereinbarung mit Laufzeitbegrenzung für die Bulmare GmbH mit der SWB abzuschließen.

Dem entsprechend wies die Gesellschafterversammlung der Bulmare GmbH mit Beschluss vom 04.04.2023 die Mitglieder der Geschäftsführung der Bulmare GmbH an, die in der **Anlage 2** angefügte Vereinbarung über die harte interne Patronatserklärung in Gestalt der beschränkten Verlustübernahmevereinbarung mit Laufzeitbegrenzung für die Bulmare GmbH mit der SWB abzuschließen.

Der Abschluss der Vereinbarung über die harte interne Patronatserklärung in Gestalt der beschränkten Verlustübernahmevereinbarung mit Laufzeitbegrenzung zwischen SWB und Bulmare GmbH bedarf für sich betrachtet weder gesetzlich noch satzungsrechtlich einer Zustimmung des Stadtrats.
Die Gesamtgestaltung mit Kreditnehmerwechsel und Abschluss einer Vereinbarung über eine sog. harte interne Patronatserklärung in Gestalt einer beschränkten Verlustübernahmevereinbarung mit Laufzeitbegrenzung zwischen SWB und Bulmare GmbH zur Sicherstellung der Fortsetzung des Bad-Betriebs ist jedoch nur tragfähig, wenn sie auch vom Stadtrat mitgetragen wird. Denn ohne fortgesetzte Unterstützungsleistungen der Stadt an die SWB zur Weiterreichung an die Bulmare GmbH kann der Bad-Betrieb des Bulmare-Bads nicht aufrechterhalten werden.

Vor diesen Hintergründen sind die nachfolgenden Beschlussfassungen durch den Stadtrat angezeigt:

Beschluss 1:

Der Stadtrat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Beschluss 2:

Der Stadtrat stimmt zu, dass die Stadt Burglengenfeld in den Jahren 2023 bis 2026 jeweils den in ihrer mittelfristigen Finanzplanung 2023 bis 2026 im Haushaltsplan 2023 vorgesehenen (Gesamt-)Betrag sowie im Jahr 2027 den aus dem Jahr 2026 der mittelfristigen Finanzplanung 2023 bis 2026 im Haushaltsplan 2023 fortgeschriebenen (Gesamt-)Betrag in die SWB einlegt, mithin in den Jahren 2023 bis 2027 jeweils die in der angefügten Berechnungstabelle Anlage 1 mit „Einlage Stadt BUL“ bezeichneten Beträge.

ungeändert beschlossen

Ja 15 Nein 3

Anlagen:
TOP_8_08-1 StR_Anlage 1 Berechnungstabelle für Maximalbeträge Verlustübernahmevereinbarung
TOP_8_08-2 StR Anlage 2 VüV Verlustübernahmevereinbarung-SBW-Bulmare

Berechnung der Höchstbeträge von SWB und Stadt Burglengenfeld für Verlustvereinbarung SWB-Bulmare

			2023	2024	2025	2026	2027	Gesamt
Stadt Burg-lengenfeld	vorrangig	Einlage Stadt BUL	5.200.000 €	5.000.000 €	5.000.000 €	5.000.000 €	5.000.000 €	
		./. Bauhof	2.300.000 €	2.300.000 €	2.300.000 €	2.300.000 €	2.400.000 €	
		Gesamtbedarf Bulmare	2.900.000 €	2.700.000 €	2.700.000 €	2.700.000 €	2.600.000 €	
		./. Kapitaldienst bei SWB	1.900.000 €	1.900.000 €	1.900.000 €	1.900.000 €	1.800.000 €	
		Betriebskostendefiziterstattung an Bulmare	1.000.000 €	800.000 €	800.000 €	800.000 €	800.000 €	4.200.000 €
SWB	Zus. nach-rangig	Leistungsfähigkeit Beitrag SWB*	300.000 €	300.000 €	300.000 €	300.000 €	300.000 €	
		+ Gr. Sparte Bäder	180.000 €	100.000 €	50.000 €	32.500 €	32.500 €	
		Leistungsfähigkeit SWB gesamt	480.000 €	400.000 €	350.000 €	332.500 €	332.500 €	1.895.000 €
		gemeinsamer Höchstbetrag an Bulmare von Stadt BUL und SWB	1.480.000 €	1.200.000 €	1.150.000 €	1.132.500 €	1.132.500 €	6.095.000 €

Bemerkungen:

Zahlen zur Einlage Stadt BUL entnommen aus der mittelfristigen Finanzplanung aus dem Haushaltsplan der Stadt Burglengenfeld 2023; Fortschreibung für 2027 nach Absprache mit Herrn 1. Bürgermeister Gesche

Zum Erhalt der Liquidität und Handlungsfreiheit der SWB ist ohne Effekt der Verkaufs des Grundstücks aus der Sparte Bäder - eine Entnahme von max. 0,3 p.a. möglich. --> tatsächlich rechtl. mögl. wäre 576.000 r

= Durchschnittl. Wert des kalk. Zinses der SWB (WAS + ABW, übrige Sparten neutral)

Anmerkung zu Grundstück Sparte Bäder:

2018 wurde ein der Sparte Bäder zugeordnetes Grundstück verkauft und die Einnahme zur Verbesserung der allgemeinen Liquidität verwendet; die Einnahme soll nun wieder "spartengenau" zur Verbesserung der Einnahmesitation wieder der Sparte Bäder zugeordnet werden

Burglengenfeld, den

TOP Ö 8

Vereinbarung

zwischen

dem Kommunalunternehmen Stadtwerke Burglengenfeld AöR geschäftsansässig Chr.-W.-Gluck-Str 16, 93133 Burglengenfeld, vertreten durch den Vorstand

(nachfolgend „Kommunalunternehmen" oder „Stadtwerke" oder „SWB"),

und

der Bulmare GmbH, geschäftsansässig, Im Naabtalpark 44, 93133 Burglengenfeld, vertreten durch den Geschäftsführer Johannes Ortner,

(nachfolgend „Bulmare GmbH")

wird folgende beschränkte Verlustübernahmevereinbarung in Form einer harten internen Patronatserklärung abgeschlossen:

Vorbemerkung

Dem Kommunalunternehmen wurde mit der 4. Satzung zur Änderung der SWB-Unternehmenssatzung vom 09.04.2003 die (weitere) Aufgabe „Errichtung und Betrieb von Bädern" über-tragen, § 3 Abs. 1 Nr. 4 SWB-Unternehmenssatzung. Die Aufgabe besteht unverändert fort. Mit notariell beurkundeter Gründungsgesellschafterversammlung vom 21.04.2004 errichtete SWB als Alleingesellschafterin die Bulmare GmbH. Unternehmensgegenstand der Bulmare GmbH ist „die Errichtung und der Betrieb eines Ganzjahresbades sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten", § 2 Abs. 1 S. 1 Gesellschaftsvertrag Bulmare GmbH. Mit der annähernd 100-prozentigen Fremdfinanzierung der Errichtung des Bulmare-Bades war die Bulmare GmbH zeitnah nach ihrer Errichtung bilanziell überschuldet. Zur Abwendung einer zwingenden Insolvenzantragspflicht für die Bulmare GmbH wegen insolvenzrechtlicher Überschuldung und/ oder Zahlungsunfähigkeit räumte die SWB der Bulmare GmbH mit Erklärung vom 20.01.2006 eine Ausstattungsgarantie ein. Mit der Ausstattungsgarantie verpflichtete sich die SWB der Bulmare GmbH gegenüber, die Bulmare GmbH auf erstes Anfordern uneingeschränkt und ungedeckelt so auszustatten, dass sie ihren laufenden finanziellen Verpflichtungen nachkommen kann sowie zum Ausgleich einer etwaigen Überschuldung. Zur Investitions- bzw. Anschluss-Finanzierung schloss die Bulmare GmbH am 11./ 18.12.2008 mit der DZ Bank AG (DZ Bank), Nürnberg, einen Rahmenkreditvertrag in Schweizer Franken (CHF) bis zu einem Maximalbetrag von CHF 28 Mio.. Zum Rahmenkreditvertrag wurden zwischenzeitlich zwischen SWB und der DZ Bank Nachtrags-Verträge geschlossen, zuletzt der 4. Nachtrag vom 26.08.2018. Der tatsächliche Kreditbetrag ist seit Jahren in unveränderter Höhe mit CHF 27.897.000 valutiert. Zur (weiteren) Absicherung und Haftungsentlastung für den zwischen der Bulmare GmbH und der DZ Bank bestehenden Rahmenkreditvertrag verbürgte sich die SWB der DZ Bank gegenüber

durch eine modifizierte Ausfallbürgschaft vom 07.05.2013 bis zu einem Maximalbetrag von CHF 28 Mio.

Der zwischen der Bulmare GmbH und der DZ Bank bestehende Rahmenkreditvertrag über CHF 28 Mio. läuft zum 30.06.2023 aus, so dass eine Anschlussfinanzierung erforderlich ist.

Im Zuge der Betätigungsprüfung als Teil der überörtlichen Prüfung der Stadt Burglengenfeld (Stadt) im Jahre 2019 trug der BKPV zur Ausstattungsgarantie vor, dass diese nach Art. 92 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, 2. Halbsatz (Hs.) GO einer Befreiung durch die Rechtsaufsichtsbehörde von der Vorgabe der Haftungsbegrenzung bedürfe, weil die Ausstattungsgarantie mit der durch sie begründeten uneingeschränkten und ungedeckelten Einstandsverpflichtung der SWB für die Bulmare GmbH nicht im Einklang mit der Haftungsbegrenzungsvorgabe aus Art. 92 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, 1. Hs. GO stünde. Ausstattungsgarantie und Fremdwährungsdarlehen sind damit mit Rechtsunsicherheiten belastet. Vor den Hintergründen von zum einen dem Bedarf nach einer Anschlussfinanzierung, zum anderen den vorstehend benannten Rechtsunsicherheiten steht die SWB mit der Kommunalaufsicht am Landratsamt Schwandorf in Abstimmungen für eine Gestaltung, die sowohl die erforderliche Anschlussfinanzierung erreicht, als auch die Rechtsunsicherheiten beseitigt. Daher ist ein Kreditnehmerwechsel beabsichtigt. Die mit dem Kreditnehmerwechsel verbundene Konvertierung des Darlehens in EUR beseitigt zudem die Fremdwährungskredit-Rechtsunsicherheit. Der Kreditnehmerwechsel entlastet die Bulmare GmbH um die CHF-Darlehensverbindlichkeit. Auch um die Darlehensverbindlichkeit entlastet, decken die mit dem Betrieb des Bulmare-Bads erwirtschafteten Erträge nicht die Aufwendungen. Die Bulmare GmbH wird damit auch nach dem Kreditnehmerwechsel auf Unterstützungsleistungen durch die SWB bzw. mittelbar durch die Stadt angewiesen sein.

Um die weitere Rechtsunsicherheit hinsichtlich der bestehenden uneingeschränkt und ungedeckelten Ausstattungsgarantie zu beseitigen, vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1 Aufhebung der Ausstattungsgarantie

Die zwischen den Parteien bestehende Vereinbarung über die uneingeschränkte und ungedeckelte Ausstattungsgarantie vom 20.01.2006 wird mit Wirkung zum 12.04.2023 aufgehoben.

§ 2 Beschränkte Verlustübernahme

(1) Die SWB ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag der BUL abzüglich der Abschreibungen auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen werden kann, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

(2) SWB verpflichtet sich der Bulmare monatsweise Abschläge bis zum 15. des Folgemonats als Einlagen in die Kapitalrücklage nach § 272 Abs. (2) Nr. 4 HGB zu leisten. Im Wirtschaftsjahr 2023 beläuft sich der monatliche Abschlag auf EUR 83.000. In den Folgejahren beläuft sich der monatliche Abschlag an die Bulmare GmbH auf EUR 66.000.

(3) Nach Vorliegen des geprüften Jahresabschlusses für die Bulmare erfolgt eine Spitzabrechnung. Einen Monat nach Vorliegen derselben, hat der entsprechende Ausgleich durch die SWB zu erfolgen.

(4) Die Verlustübernahme der SWB ist jährlich jeweils auf einen Betrag entsprechend der nachfolgenden Staffelung begrenzt („jährliche Obergrenze"):

2023: 1.480.000 EUR
2024: 1.200.000 EUR
2025: 1.150.000 EUR
2026: 1.132.500 EUR
2027: 1.132.500 EUR.

Die Verlustübernahme ist ferner auf einen Gesamtbetrag von EUR 6.095.000 („Gesamtobergrenze") begrenzt, wobei sich die Gesamtobergrenze aus der Addition der jährlichen Obergrenzen innerhalb der in § 4 Abs. 1 bestimmten Laufzeit dieser Vereinbarung auf 5 Jahre ergibt.

(5) Betragliche Überschreitungen der jährlichen Obergrenze werden auf das jeweilige Folgejahr vorgetragen.

(6) Die SWB ist im Falle der Kündigung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund lediglich zum Ausgleich der anteiligen Verluste der Bulmare GmbH bis zum Kündigungsstichtag verpflichtet.

§ 3 Liquiditätsausstattung

(1) Im Falle der Zahlungsunfähigkeit sowie im Falle der Überschuldung der Bulmare GmbH sind die SWB auf erstes schriftliches Anfordern der Bulmare GmbH gegenüber verpflichtet, ihre fälligen Verbindlichkeiten in dem Umfang zu erfüllen, wie dies zur Beseitigung der Überschuldung oder zur Vermeidung der Zahlungsunfähigkeit erforderlich ist.

(2) Die Liquiditätsausstattung der SWB ist jährlich jeweils auf einen Betrag entsprechend der nachfolgenden Staffelung begrenzt („jährliche Obergrenze"):

2023: 1.480.000 EUR
2024: 1.200.000 EUR
2025: 1.150.000 EUR
2026: 1.132.500 EUR
2027: 1.132.500 EUR.

Die Liquiditätsausstattung ist ferner auf einen Gesamtbetrag von EUR 6.095.000 („Gesamtobergrenze") begrenzt, wobei sich die Gesamtobergrenze aus der Addition der jährlichen Obergrenzen mit der in § 4 Abs. 1 bestimmten Laufzeit dieser Vereinbarung auf 5 Jahre ergibt.

(3) SWB tritt mit ihren Forderungen gegen BUL gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen der Gläubiger unabhängig von deren Rechtsgrund im Rang zurück.

(4) Die Forderungen von SWB sollen nur aus dem bilanzmäßigen Reingewinn der BUL befriedigt werden.

(5) Im Falle der Liquidation der BUL soll SWB Befriedigung nur aus dem Liquidationsüberschuss erlangen.

§ 4 Beendigung der Vereinbarung/Kündigungsmöglichkeiten

(1) Diese Vereinbarung ist gültig bis zum 30.04.2028, wenn sie nicht durch Erfüllung der Verbindlichkeiten des Schuldners oder durch Kündigung nach Maßgabe dieser Vereinbarung zuvor beendet worden ist.

(2) Die ordentliche Kündigung dieser Vereinbarung ist ausgeschlossen.

(3) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von vorstehender Ziff. unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere

(a) die Veränderung der Gesellschafterstellung

(b) eine Einbringung der BUL durch die SWB.

§ 5 Auskunftsrechte

(1) Die SWB ist jederzeit berechtigt, Bücher und Schriften der BUL einzusehen. Die Geschäftsführer der BUL sind verpflichtet, der SWB jederzeit alle gewünschten Auskünfte über sämtliche geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten der Bulmare GmbH zu geben.

(2) Unbeschadet der vorstehend vereinbarten Rechte hat die BUL der SWB laufend über die geschäftliche Entwicklung zu berichten, insbesondere über wesentliche Geschäftsvorfälle.

§ 6 Mediationsklausel

(1) Zur Beilegung aller Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag werden die Parteien ein Mediationsverfahren durchführen. Das Mediationsverfahren beginnt mit dem Zugang der schriftlichen Aufforderung einer Partei an die andere Partei, gemeinsam ein solches Verfahren durchzuführen („Mediationsantrag").

(2) Die Parteien einigen sich darauf, dass als Mediator Herr Rechtsanwalt & Mediator Dr. Stefan Ibing, c/o Ibing Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Guggmühleweg 23, 79410 Badenweiler bestimmt wird. Der Mediator bestimmt die Ausgestaltung des Mediationsverfahrens nach billigem Ermessen.

(3) Eine Beschreitung des Rechtswegs ist erst zulässig, wenn eine Partei oder der Mediator die Mediation schriftlich für gescheitert erklärt hat. Diese Erklärung ist erst zulässig, wenn eine erste gemeinsame Verhandlung mit dem Mediator stattgefunden hat oder wenn seit dem Mediationsantrag zwei Monate verstrichen sind, ohne dass es zu einer ersten Mediationssitzung gekommen ist. Die Erklärung muss schriftlich gegenüber der anderen Partei erfolgen.

(4) Verjährungs- und vertragliche Ausschlussfristen sind ab Zugang des Mediationsantrags gehemmt. Die Hemmung dauert bis zum letzten Kalendertag des Monats, in dem das Scheitern der Mediation erklärt wird. Gerät das Mediationsverfahren einschließlich der Benennung des Mediators dadurch in Stillstand, dass die Beteiligten es nicht betreiben, so endet die vertraglich vereinbarte Hemmung der Verjährung sechs Monate nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die letzte Verfahrenshandlung der Beteiligten, des Mediators oder der sonst mit dem Verfahren befassten Stelle erfolgte. Die gesetzlichen Regelungen zur Hemmung bleiben unberührt. Vertragliche Ausschlussfristen werden sinngemäß abgeändert.

(5) Ein gerichtliches Eilverfahren oder die Klageerhebung zur Unterbrechung einer gesetzlichen Ausschlussfrist bleibt jederzeit zulässig.

(6) Die Beteiligten verpflichten sich wechselseitig bei Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens, das Ruhen des Verfahrens zu beantragen bzw. anzuregen.

(7) Binnen zwei Wochen, nachdem das Ruhen des Verfahrens angeordnet wurde, hat der gerichtsverfahrenseinleitende Beteiligte dem anderen Beteiligten den Mediationsantrag zu übersenden.

(8) Die Kosten des Mediationsverfahrens bis einschließlich der der ersten Mediationssitzung tragen die Beteiligten je zur Hälfte. Die Beteiligten haben binnen einer Woche nach Festlegung eines allseits bestätigten Sitzungstermins einen der jeweiligen Beteiligungsquote entsprechenden Vorschuss für die erste Mediationssitzung beim Mediator einzuzahlen, wobei es auf den Eingang auf dem Konto des Mediators ankommt. Der Mediator hat aus dieser Vereinbarung einen eigenen Anspruch gegenüber dem jeweiligen Beteiligten auf Zahlung der Vergütung und auf Zahlung eines Vorschusses entsprechend der jeweiligen Kostenbeteiligungsquote. Die eigenen Anwaltskosten und sonstigen Auslagen hat jeder Beteiligte selbst zu tragen.

§ 7 Schlussbestimmung

(1) Zusätze und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht eine andere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages vollständig oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung in Kraft treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, hätten sie dies im Lichte der Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht. Dies gilt auch im Fall der Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer in diesem Vertrag enthaltenen Leistungs- oder Zeitbestimmung. In diesem Fall gilt die gesetzlich zulässige Leistungs- oder Zeitbestimmung als vereinbart, die der Vereinbarten am nächsten kommt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Lücken dieses Vertrages.

(3) Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren innerhalb eines Jahres ab Kenntnis bzw. fahrlässiger Unkenntnis vom Anspruchsgrund.

(4) Die hier abgegebenen Erklärungen unterliegen deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Burglengenfeld.

Burglengenfeld, den	Burglengenfeld, den . . . . .
.....	.....
Kommunalunternehmen	Bulmare GmbH
Stadtwerke Burglengenfeld AöR	

Gegenstand:	Anfragen nach § 31 der Geschäftsordnung / Informationen des Bürgermeisters

Stadtratsmitglied Albin Schreiner fragt nach zum Thema Pausenverkauf an der Grund- und Mittelschule, aber da es hier möglicherweise um Personalangelegenheiten geht, könnte man dies vielleicht im nicht öffentlichen Teil behandeln.
Bürgermeister Gesche bedankt sich zuerst für die Nachfrage, die bereits auch im Vorfeld schriftlich gestellt und dahingehend beantwortet wurde, dass die Stadtverwaltung bereits seit längerer Zeit auf der Suche nach einer Lösung ist. Im nicht öffentlichen Teil der Sitzung kann ausführlich auf die personellen Fragen dieses Themas eingegangen werden. Betreffend Pausenverkauf ist der momentane Zustand nicht zufriedenstellend und man kann sich durchaus eine Lösung vorstellen, die sich vielleicht fernab davon bewegt, dass nur das eigene Personal dies machen müsste. Eine Möglichkeit wäre ein Automatenverkauf, eine Ausschreibung an örtliche oder überörtliche Anbieter bzw. findet man doch eine Möglichkeit mit eigenem Personal, wenn sich entsprechende zeitliche Kapazitäten ergeben. Derzeit geht man jedoch von einer Möglichkeit aus, die außerhalb des eigenen Personals liegt. Darauf soll jedoch im nicht öffentlichen Teil nochmals genauer eingegangen werden.
Stadtratsmitglied Albin Schreiner bedankt sich für die Auskunft und bittet darum, dies zeitnah in Angriff zu nehmen. Bürgermeister Gesche sagt dies zu.

Stadtratsmitglied Hans Glatzl fragt nach zum Thema Wassersituation in Burglengenfeld und merkt gleichzeitig an, dass es unüblich ist, Anfragen des Stadtrates und die entsprechenden Antworten aus der Presse zu erfahren, dies sollte dementsprechend persönlich übermittelt werden. Bei ihm ist bis jetzt keine Antwort angekommen. Bei der letzten Sitzung wurde angedeutet, dass die Ergebnisse der Eintragsmessungen vorliegen.
Bürgermeister Gesche antwortet, dass es betreffs der Farbtests im Bereich des sog. Zwicknagelgrabens Ergebnisse gibt, Gutachter waren hier. Das abschließende Ergebnis ist in wenigen Wochen zu erwarten. Es waren mehrere Messstellen und die Ergebnisse an den unterschiedlichen Stellen fielen auch unterschiedlich aus. Aus diesem Grund wurde sehr intensiv beprobt.
Stadtratsmitglied Glatzl bedankt sich und weist nochmals darauf hin, dass er die Antwort auf seine Anfragen persönlich bekommen möchte und dies nicht aus der Presse entnehmen muss.

Bürgermeister Gesche stellt fest, dass es keine weiteren Anfragen gibt und schließt damit den öffentlichen Teil der Sitzung

Thomas Gesche
1. Bürgermeister

Karin Igl
Schriftführer/in

Redebeitrag
von Stadtratsmitglied Michael Schaller

CHF-Kredite der BULMARE GmbH

Wir haben 17 Mio. € am 15.11.2007 aufgenommen und damit 27.897.000 CHF erhalten

	Kreditsumme CHF	Kreditsumme €	1 CHF = EUR (Kurs)	1 EUR = CHF (Kurs)	Jahresveränderung in €	Gesamtverlust seit 26.11.2007	Gesamtverlust seit 26.11.2007 in %
15.11.2007 *	27.897.000,00 CHF	17.000.000,00 €	0,6078	1,641			
31.12.2007	27.897.000,00 CHF	16.859.249,41 €	0,6043	1,6547	140.750,59 €	140.750,59 €	0,83%
31.12.2008	27.897.000,00 CHF	18.785.858,59 €	0,6734	1,485	-1.926.609,18 €	-1.785.858,59 €	-10,51%
31.12.2009	27.897.000,00 CHF	18.803.585,87 €	0,674	1,4836	-17.727,29 €	-1.803.585,87 €	-10,61%
31.12.2010	27.897.000,00 CHF	22.310.460,65 €	0,7997	1,2504	-3.506.874,78 €	-5.310.460,65 €	-31,24%
31.12.2011	27.897.000,00 CHF	22.949.160,91 €	0,8226	1,2156	-638.700,26 €	-5.949.160,91 €	-35,00%
31.12.2012	27.897.000,00 CHF	23.108.846,92 €	0,8284	1,2072	-159.686,01 €	-6.108.846,92 €	-35,93%
31.12.2013	27.897.000,00 CHF	22.724.828,93 €	0,8146	1,2276	384.017,98 €	-5.724.828,93 €	-33,68%
31.12.2014	27.897.000,00 CHF	23.201.097,80 €	0,8317	1,2024	-476.268,87 €	-6.201.097,80 €	-36,48%
23.01.2015 (Ende Kursstützung)	27.897.000,00 CHF	28.419.926,65 €	1,0187	0,9816	-5.218.828,85 €	-11.419.926,65 €	-67,18%
31.12.2015	27.897.000,00 CHF	25.747.115,83 €	0,9229	1,0835	2.672.810,82 €	-8.747.115,83 €	-51,45%
24.10.2016 (Bulmare Sitzung Karner)	27.897.000,00 CHF	25.780.426,95 €	0,9241	1,0821	-33.311,12 €	-8.780.426,95 €	-51,65%
31.12.2016	27.897.000,00 CHF	25.977.279,08 €	0,9312	1,0739	-196.852,13 €	-8.977.279,08 €	-52,81%
08.02.2017 (Bulmare CSU-Antrag)	27.897.000,00 CHF	26.226.379,62 €	0,9401	1,0637	-249.100,54 €	-9.226.379,62 €	-54,27%
29.12.2017	27.897.000,00 CHF	23.839.514,61 €	0,8546	1,1702	2.386.865,01 €	-6.839.514,61 €	-40,23%
31.12.2018	27.897.000,00 CHF	24.755.524,00 €	0,8874	1,1269	-916.009,39 €	-7.755.524,00 €	-45,62%
31.12.2019	27.897.000,00 CHF	25.702.045,33 €	0,9213	1,0854	-946.521,33 €	-8.702.045,33 €	-51,19%
12.02.2020 (SR CSU-Antrag) **	27.897.000,00 CHF	26.206.669,80 €	0,9394	1,0645	-504.624,47 €	-9.206.669,80 €	-54,16%
31.12.2020	27.897.000,00 CHF	25.825.773,00 €	0,9258	1,0802	380.896,79 €	-8.825.773,00 €	-51,92%
31.12.2021	27.897.000,00 CHF	27.003.194,27 €	0,968	1,0331	-1.177.421,26 €	-10.003.194,27 €	-58,84%
30.12.2022	27.897.000,00 CHF	28.330.455,98 €	1,0155	0,9847	-1.327.261,71 €	-11.330.455,98 €	-66,65%
03.04.2023	27.897.000,00 CHF	28.028.735,05 €	1,0046	0,9953	301.720,92 €	-11.028.735,05 €	-64,87%
30.06.2023 (Ende)	27.897.000,00 CHF						

Quelle der Kurse: https://wechselkurse-euro.de/archiv-wahrungskurse/

*** Anfangsbestand: 17.000.000€**

**** Ab hier sind die aktuell im Stadtrat sitzenden Personen, welche unseren Antrag abgelehnt haben, spätestens für die Verluste auch verantwortlich.**

1.822.065,26 €

Die Diskussionen über den Sinn eines Ganzjahresbad in Burglengenfeld und dessen Finanzierung werden schon seit der ersten Idee für dieses Bad geführt. Zum Zeitpunkt der Finanzierung und Abgabe dieser "Patronatserklärungen" saßen der erste Bürgermeister **Heinz Karg, Georg Tretter, Otmar Poguntke, Gerd-Rüdiger Sappa** und der Kämmerer der Stadt im VR der Stadtwerke. Die politische Verantwortung für dieses finanzielle Desaster müssen diese 4 politischen Akteuere tragen. Der damalige Kämmerer ist außen vor, war er als Mitarbeiter faktisch nur Gehilfe. Neben den o.g. 4 Akteuren sind natürlich auch die Parteien, für die diese im Stadtrat saßen, nämlich die SDP und BWG dafür verantwortlich. Erstaunlich, dass genau diese zwei Gruppierungen hiervon nichts mehr wissen wollen. Schließlich saßen die jetzt Veranwortlichen ja damals nicht am Tisch, hört man immer wieder. So einfach ist das aber nicht. Sagte nicht Herr Bösl selbst in seiner Rede zum Haushalt am 28.02.2023 "Wenn ich in der Finanzausschusssitzung gesagt habe, es geht derzeit mit Burglengenfeld bergab, so muss ich das Bild gerechterweise ergänzen.
Es ist natürlich ein Unterschied, ob ich von einem hohen Berg bergab gehe oder von einem niedrigen. Wir zehren immer noch von der Substanz aus den Jahren 1990 bis 2014 und kommen daher von einem hohen Berg." Das sind die wörtlichen Aussagen von Herrn Bösl. Mit dem hohen Berg kann er aus meiner Sicht nur den immensen Schuldenberg von ca. 55 Mio. € gemeint haben. Diesen konnte wir seit 2014 aber gottseidank um 8 Mio. € abbauen, so dass es zum 31.12.2022 nur noch ca. 47 Mio. € sind. Anonsten leben wir tatsächlich, allerdings im negativem Sinne, immer noch von den Hinterlassenschaften der Jahre 1990 bis 2014. Auf diese könnten wir aber gerne verzichten, dann müssten wir dieser Tage nicht einen Kredit abschließen, der uns in den nächsten 30 Jahren ca. 12.000.000 € nur an Zinsen kostet. Insgesamt binden wir damit in den nächsten 30 Jahren 33.200.000€ also im Schnitt pro Jahr 1.100.000€. Das ist echt ein hoher Berg. Den müssen wir leider nach unten klettern, um die Fehler der Vergangenheit endlich beenden zu können. Dass dies nicht jeder in diesem Gremium so sieht, kann ich persönlich verstehen. Dass sich ausgerechnet die Vertreter der BWG aus der Pflicht stehlen spricht Bände.

Diese schon immer rechtlich bedenklichen und äußerst spekulativen Fremdwährungskredite hätten nie und nimmer abgeschlossen werden dürfen. Zumal hier ein nur 5-köpfiges Gremium die Entscheidungen getroffen hat. Der Stadtrat wurde in diese Entscheidungen nie eingebunden. Mitglieder der CSU waren zu diesem Zeitpunkt in in diesen Gremien nie Mitglied und wurde darüber auch nie informiert, weil ja alles der Geheimhaltung unterliegt/unterlag. Wir sitzen erst seit Mai 2014 mit eigenen Vertretern in diesen Gremien. Seit diesem Zeitpunkt versuchten wir ständig die CHF-Kredite in ordentliche €-Kredite umzuwandeln. Die Mehrheiten liesen dies jedoch bis zuletzt nicht zu.

Es gab genug Gelegenheiten, hier endliche reinen Tisch zu machen. Aber nein, die Spekulation auf Verbesserungen ging immer weiter und weiter. Bis jetzt endlich übergeordnete Behörden ein "weiter so" nicht mehr hinnehmen.

Folgende Gelegenheiten meine ich:

Ganz am Anfang natürlich die Erstentscheidung.

Hätte die SPD im Jahr 2007 ein normales Annuitätendarlehen (damals 4% laut mehrfacher Äusserung in VR-Sitzungen) abgeschlossen, wären wir heute bei einem Schuldenstand von ca. 8.500.000€. Dem stehen aktuell Schulden i.H.v. ca. 19.650.000€ (ca. 28.000.000 - ca.8.350.000 Ansparsumme) gegenüber.
Damit haben wir heute ca. **11.000.000** mehr Schulden, als wenn man 2007 ein Annuitätendarlehen abgeschlossen hätte. Das System heute noch als gut zu bezeichnen ist Starrsinn.

Gelegenheit: Sitzung des AR/VR am 23.01.2015 mit Vertretern der KPMG

Hier wurde deutlichst von den Experten empfohlen, aus dem Kredit auzusteigen. Ein paar Tage vorher "ließ die Schweiz den Fanken los". Die Kursstützung wurde beendet.
Schreiben der Rechtsaufsicht; Verweis auf den Prüfbericht BKPV; „...Fremdwährungskredite bei städtischen Unternehmen gegen das Spekulationsverbot verstoßen und erhebliche finanzielle Risiken bergen (TZ 11). Hierzu gab es am 05.02.2015 die Bürgerinfo Nr. 5 der BWG „Panikreaktionen sind verfehlt" Aktuelle Entscheidungen zu CHF-Krediten erfordern hohes Maß an Verantwortung". Diese trägt die Unterschrift von Albin Schreiner. Wohin uns "dieses hohe Maß an Verantwortung" der BWG heute gebracht hat sieht jeder. Dazu später mehr.

Gelegenheit: Sitzung des AR/VR vom 24.10.2016: Geschäftsführung (Karner, und Beck) schlug in der Bulmare Sitzung eine Umstrukturierung des CHF-Kredits vor. Die CSU war dafür. Die Mehrheit dagegen

Hätte die Mehrheit des Aufsichtsrates der Bulmare GmbH 24.10.2016 dem Wunsch des Geschäftsführers entsprochen und das CHF-Abenteuer beendet, hätten wir uns 2.248.308,11 €
Währungsverluste ersparen können. Außerdem würden wir uns aktuell in einem ca. 1,5 - 1,7% (laut Karner) Annuitätendarlehen
mit ca.22.780.000€ (ca. 25.780.000€ - ca. 3.000.000€ Ansparsumme) befinden.
Hier hätten wir nur ca. 6.000.000€ Zinsen anstatt der jetzt 12.200.000€ auf die Laufzeit von 30 Jahren gezahlt.
Damit hätten wir uns auf eine Laufzeit von 30 Jahren ca. 6.200.000€ Zinsen gespart. Insgesamt eine Ersparnis von ca. 8,45 Mio. € im Vergleich zu jetzt.

Gelegenheit. Antrag der CSU zur Sitzung des AR Bulmare vom 08.02.2017 Der CHF-Kredit wird sofort aufgelöst. Hilfsweise wird, wie bereits von der Geschäftsführung am 24.10.2016 vorgeschlagen, eine Teilauflösung durchgeführt. Wurde mehrheitlich abgelehnt.

Hätte die Mehrheit des Aufsichtsrates der Bulmare GmbH am 08.02.2017 dem Antrag der CSU auf Auflösung der CHF-Kredite zugestimmt, hätten wir uns 1.802.355,44 €
Währungsverlust ersparen können. Außerdem würden wir uns wohl aktuell in einem ca. 2% Annuitätendarlehen
mit ca. 23.230.000€ (ca. 26.230.000€ - ca. 3.000.000€ Ansparsumme) befinden.
Hier hätten wir nur ca. 6.100.000€ Zinsen anstatt der jetzt 12.200.000€ auf die Laufzeit von 30 Jahren gezahlt.
Damit hätten wir uns auf eine Laufzeit von 30 Jahren ca. 6.100.000 Zinsen gespart. Insgesamt eine Ersparnis von ca. 7,9 Mio. € im Vergleich zu jetzt.

Gelegenheit Antrag der CSU im Stadtrat vom 12.02.2020. Die Stadt wird beauftragt, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die CHF-Kredite der Bulmare GmbH von knapp 28 Mio. Schweizer Franken unverzüglich zu konvertieren.
Dieser Antrag wurde in der Sitzung mehrheitlich mit 8:13 Stimmen abgelehnt. Dafür waren namentlich Thomas Gesche, Gruber Josef, Hofmann Christine, Hofmann Thomas, Huesmann Markus, Schaller Michael (alle 6 CSU) und Christl Bernet und Hans Glatzl vom BfB. Das waren 8 dafür. Dagegen waren die Vertreter der FWL (Beer, Deschl) der BWG (Graf, Lorenz, Schreiner, Vohburger) und der SPD (Bösl, Deml, Dusch, Konopisky, Krebs, Mulzer, Wein). Also 13. Nicht anwesend waren Karg, Sabine Ehrenreich, Schwarz, und Steinbauer.

Hätte die Mehrheit des Stadtrates unserem Antrag vom 22.12.2019 in der Stadtratssitzung vom 12.02.2020 zugestimmt, hätten wir uns 1.822.065,26 €
Währungsverluste ersparen können. Außerdem würden wir uns aktuell in einem ca. 1% Ratendarlehen mit ca. 19.500.000€ (ca. 26.200.000€ - ca. 6.700.000€ Ansparsumme) befinden.
Hier hätten wir nur ca. 3.000.000€ Zinsen anstatt der jetzt 12.200.000€ auf die Laufzeit von 30 Jahren gezahlt. Das wären ca. 9.200.000€ weniger.
Außerdem würde die jährliche Belastung (Zins und Tilgung) nur bei ca. 650.000 - 850.000€ liegen. Mit dem aktuellen Kreditvertrag sind es zwischen ca. 720.000 und 1.490.000€.
Wir hätten uns den Währungsverlust (2020 - 2023) von ca. 1.800.000€ und die Zinsmehrkosten von ca. 9.200.000€ gespart. Das sind insgesamt 11.000.000€ von 2020 bis jetzt. Das haben wir nur dem Starrsinn der Kollegen, die immer weiter an dem CHF-Kredit festhalten wollten, zu verdanken. Diese 11 Mio € gehen auf die Rechnung derer, die am 12.02.2020 unseren Antrag ablehnten.

Vergleich, wenn man 2007 gleich ordentlich finanziert hätte

Kosten Ratendarlehen 2007 bis Ende		**Kosten CHF-Darlehen und neuer Kredit (Namensschuldverschreibung) bis Ende**		
Zinsen:	10.540.000,00 €	Geleistete Zahlungen (Zinsen, Währung, Swap):	5.076.925,93 €	(bis 30.03.2023)
		Währungsverlust:	11.000.000,00 €	Realisiert mit Tausch
		Zinsen neues Darlehen:	12.200.000,00 €	Tilgungsplan Stadt
	10.540.000,00 €		28.276.925,93 €	

Summasummarum kostet den Burglengenfelder Steuerzahler die Riskikofreude des damaligen Verwaltungsrates (Heinz Karg, Georg Tretter, Otmar Poguntke, Gerd-Rüdiger Sappa (alle SPD bzw. BWG) - 17.736.925,93 € Die CSU wusste davon lange gar nichts und hat ab Bekanntwerden durch den damligen Fraktionsvorsitzenden Gruber alles dafür getan, diese Spekualtionen zu beenden. Leider hatten wir hierzu nie eine Mehrheit.

Lässt man die Entscheidung von damals ausser Betracht muss man auf jeden Fall die Entscheidungen der jüngsten Vergangenheit bewerten. Hier muss man feststellen, dass der SR am 12.02.2020 die Entscheidung zum konvertieren hätte treffen können. Diese erneute Chance ließen die Kollegen der SPD, BWG und FWL leider wieder mal liegen. Das kostet den Steuerzahler dieser Stadt jetzt, ca. 3 Jahre später, 11.000.000€. Da sollte sich jeder in dieser Runde mal hinterfragen, ob er auf die richtigen Berater hört, oder ob man vielleicht mal über den Tellerrand hinaus schauen sollte. Es stehen wichtige Entscheidungen an. Die sollten zum Wohle der Stadt getroffen werden, nicht aus parteipolitischen Spielchen.

Angenommener Tilgungsplan bei einem Ratendarlehen von Anfang 2007 an.

Kreditprogramm		
Gewünschter Kreditbetrag		17.000.000,00 Euro
Ausgezahlter Betrag		17.000.000,00 Euro
Laufzeit		30 Jahre
Tilgungsfreie Anlaufjahre		0 Jahre
Zinsbindung		30 Jahre
Zinssatz ab dem Jahr	1	
Sollzinssatz in %	4,00	
Zinszuschlag in %		
Sollzinssatz gesamt in %	4,00	
Anfänglicher Tilgungssatz		3,33 %
Effektivzins p.a.		4,00 %
Zinsturnus		jährlich
Tilgungsturnus		jährlich

Es handelt sich hierbei um eine Beispielrechnung, die unabhängig von einem bestimmten Kreditprogramm erfolgt. Bitte stellen Sie sicher, dass die eingegebenen Kreditmerkmale/Zinssätze mit den konkreten Programmbedingungen (s. Merkblatt) übereinstimmen.

Alle Beträge in Euro

Tilgungsperiode bis Zinsbindungsende

JÄHRLICH	TILGUNG	ZINSEN	RATE	RESTSCHULD
1	566.666,67	680.000,00	1.246.666,67	16.433.333,33
2	566.666,67	657.333,33	1.224.000,00	15.866.666,67
3	566.666,67	634.666,67	1.201.333,34	15.300.000,00
4	566.666,67	612.000,00	1.178.666,67	14.733.333,33
5	566.666,67	589.333,33	1.156.000,00	14.166.666,67
6	566.666,67	566.666,67	1.133.333,34	13.600.000,00
Gesamtsumme	17.000.000,10	10.540.000,00	27.540.000,10	0,00

JÄHRLICH	TILGUNG	ZINSEN	RATE	RESTSCHULD
7	566.666,67	544.000,00	1.110.666,67	13.033.333,33
8	566.666,67	521.333,33	1.088.000,00	12.466.666,67
9	566.666,67	498.666,67	1.065.333,34	11.900.000,00
10	566.666,67	476.000,00	1.042.666,67	11.333.333,33
11	566.666,67	453.333,33	1.020.000,00	10.766.666,67
12	566.666,67	430.666,67	997.333,34	10.200.000,00
13	566.666,67	408.000,00	974.666,67	9.633.333,33
14	566.666,67	385.333,33	952.000,00	9.066.666,67
15	566.666,67	362.666,67	929.333,34	8.500.000,00
16	566.666,67	340.000,00	906.666,67	7.933.333,33
17	566.666,67	317.333,33	884.000,00	7.366.666,67
18	566.666,67	294.666,67	861.333,34	6.800.000,00
19	566.666,67	272.000,00	838.666,67	6.233.333,33
20	566.666,67	249.333,33	816.000,00	5.666.666,67
21	566.666,67	226.666,67	793.333,34	5.100.000,00
22	566.666,67	204.000,00	770.666,67	4.533.333,33
23	566.666,67	181.333,33	748.000,00	3.966.666,67
24	566.666,67	158.666,67	725.333,34	3.400.000,00
25	566.666,67	136.000,00	702.666,67	2.833.333,33
26	566.666,67	113.333,33	680.000,00	2.266.666,67
27	566.666,67	90.666,67	657.333,34	1.700.000,00
28	566.666,67	68.000,00	634.666,67	1.133.333,33
29	566.666,67	45.333,33	612.000,00	566.666,67
30	566.666,67	22.666,67	589.333,34	0,00
Gesamtsumme	17.000.000,10	10.540.000,00	27.540.000,10	0,00

Angenommener Tilgungsplan bei einem Ratenkredit ab 10/2016 (Karner Beck AR)

Kreditprogramm		
Gewünschter Kreditbetrag		22.780.000,00 Euro
Ausgezahlter Betrag		22.780.000,00 Euro
Laufzeit		30 Jahre
Tilgungsfreie Anlaufjahre		0 Jahre
Zinsbindung		30 Jahre
Zinssatz ab dem Jahr	1	
Sollzinssatz in %	1,70	
Zinszuschlag in %		
Sollzinssatz gesamt in %	1,70	
Anfänglicher Tilgungssatz		3,33 %
Effektivzins p.a.		1,70 %
Zinsturnus		jährlich
Tilgungsturnus		jährlich

Es handelt sich hierbei um eine Beispielrechnung, die unabhängig von einem bestimmten Kreditprogramm erfolgt. Bitte stellen Sie sicher, dass die eingegebenen Kreditmerkmale/Zinssätze mit den konkreten Programmbedingungen (s. Merkblatt) übereinstimmen.

Alle Beträge in Euro

Tilgungsperiode bis Zinsbindungsende

JÄHRLICH	TILGUNG	ZINSEN	RATE	RESTSCHULD
1	759.333,33	387.260,00	1.146.593,33	22.020.666,67
2	759.333,33	374.351,33	1.133.684,66	21.261.333,33
3	759.333,33	361.442,67	1.120.776,00	20.502.000,00
4	759.333,33	348.534,00	1.107.867,33	19.742.666,67
5	759.333,33	335.625,33	1.094.958,66	18.983.333,33
6	759.333,33	322.716,67	1.082.050,00	18.224.000,00
Gesamtsumme	22.779.999,90	6.002.530,00	28.782.529,90	0,00

JÄHRLICH	TILGUNG	ZINSEN	RATE	RESTSCHULD
7	759.333,33	309.808,00	1.069.141,33	17.464.666,67
8	759.333,33	296.899,33	1.056.232,66	16.705.333,33
9	759.333,33	283.990,67	1.043.324,00	15.946.000,00
10	759.333,33	271.082,00	1.030.415,33	15.186.666,67
11	759.333,33	258.173,33	1.017.506,66	14.427.333,33
12	759.333,33	245.264,67	1.004.598,00	13.668.000,00
13	759.333,33	232.356,00	991.689,33	12.908.666,67
14	759.333,33	219.447,33	978.780,66	12.149.333,33
15	759.333,33	206.538,67	965.872,00	11.390.000,00
16	759.333,33	193.630,00	952.963,33	10.630.666,67
17	759.333,33	180.721,33	940.054,66	9.871.333,33
18	759.333,33	167.812,67	927.146,00	9.112.000,00
19	759.333,33	154.904,00	914.237,33	8.352.666,67
20	759.333,33	141.995,33	901.328,66	7.593.333,33
21	759.333,33	129.086,67	888.420,00	6.834.000,00
22	759.333,33	116.178,00	875.511,33	6.074.666,67
23	759.333,33	103.269,33	862.602,66	5.315.333,33
24	759.333,33	90.360,67	849.694,00	4.556.000,00
25	759.333,33	77.452,00	836.785,33	3.796.666,67
26	759.333,33	64.543,33	823.876,66	3.037.333,33
27	759.333,33	51.634,67	810.968,00	2.278.000,00
28	759.333,33	38.726,00	798.059,33	1.518.666,67
29	759.333,33	25.817,33	785.150,66	759.333,33
30	759.333,33	12.908,67	772.242,00	0,00
Gesamtsumme	22.779.999,90	6.002.530,00	28.782.529,90	0,00

Angenommener Tilgungsplan bei einem Ratenkredit ab 02/2017 (Antrag CSU im AR)

Kreditprogramm		
Gewünschter Kreditbetrag		23.230.000,00 Euro
Ausgezahlter Betrag		23.230.000,00 Euro
Laufzeit		30 Jahre
Tilgungsfreie Anlaufjahre		0 Jahre
Zinsbindung		30 Jahre
Zinssatz ab dem Jahr	1	
Sollzinssatz in %	1,70	
Zinszuschlag in %		
Sollzinssatz gesamt in %	1,70	
Anfänglicher Tilgungssatz		3,33 %
Effektivzins p.a.		1,70 %
Zinsturnus		jährlich
Tilgungsturnus		jährlich

Es handelt sich hierbei um eine Beispielrechnung, die unabhängig von einem bestimmten Kreditprogramm erfolgt. Bitte stellen Sie sicher, dass die eingegebenen Kreditmerkmale/Zinssätze mit den konkreten Programmbedingungen (s. Merkblatt) übereinstimmen.

Alle Beträge in Euro

Tilgungsperiode bis Zinsbindungsende

JÄHRLICH	TILGUNG	ZINSEN	RATE	RESTSCHULD
1	774.333,33	394.910,00	1.169.243,33	22.455.666,67
2	774.333,33	381.746,33	1.156.079,66	21.681.333,33
3	774.333,33	368.582,67	1.142.916,00	20.907.000,00
4	774.333,33	355.419,00	1.129.752,33	20.132.666,67
5	774.333,33	342.255,33	1.116.588,66	19.358.333,33
6	774.333,33	329.091,67	1.103.425,00	18.584.000,00
Gesamtsumme	23.229.999,90	6.121.105,00	29.351.104,90	0,00

JÄHRLICH	TILGUNG	ZINSEN	RATE	RESTSCHULD
7	774.333,33	315.928,00	1.090.261,33	17.809.666,67
8	774.333,33	302.764,33	1.077.097,66	17.035.333,33
9	774.333,33	289.600,67	1.063.934,00	16.261.000,00
10	774.333,33	276.437,00	1.050.770,33	15.486.666,67
11	774.333,33	263.273,33	1.037.606,66	14.712.333,33
12	774.333,33	250.109,67	1.024.443,00	13.938.000,00
13	774.333,33	236.946,00	1.011.279,33	13.163.666,67
14	774.333,33	223.782,33	998.115,66	12.389.333,33
15	774.333,33	210.618,67	984.952,00	11.615.000,00
16	774.333,33	197.455,00	971.788,33	10.840.666,67
17	774.333,33	184.291,33	958.624,66	10.066.333,33
18	774.333,33	171.127,67	945.461,00	9.292.000,00
19	774.333,33	157.964,00	932.297,33	8.517.666,67
20	774.333,33	144.800,33	919.133,66	7.743.333,33
21	774.333,33	131.636,67	905.970,00	6.969.000,00
22	774.333,33	118.473,00	892.806,33	6.194.666,67
23	774.333,33	105.309,33	879.642,66	5.420.333,33
24	774.333,33	92.145,67	866.479,00	4.646.000,00
25	774.333,33	78.982,00	853.315,33	3.871.666,67
26	774.333,33	65.818,33	840.151,66	3.097.333,33
27	774.333,33	52.654,67	826.988,00	2.323.000,00
28	774.333,33	39.491,00	813.824,33	1.548.666,67
29	774.333,33	26.327,33	800.660,66	774.333,33
30	774.333,33	13.163,67	787.497,00	0,00
Gesamtsumme	23.229.999,90	6.121.105,00	29.351.104,90	0,00

Angenommener Tilgungsplan bei einem Ratenkredit ab 02/2020 (Antrag CSU im SR)

Kreditprogramm	
Gewünschter Kreditbetrag	19.000.000,00 Euro
Ausgezahlter Betrag	19.000.000,00 Euro
Laufzeit	30 Jahre
Tilgungsfreie Anlaufjahre	0 Jahre
Zinsbindung	30 Jahre
Zinssatz ab dem Jahr	1
Sollzinssatz in %	1,00
Zinszuschlag in %	
Sollzinssatz gesamt in %	1,00
Anfänglicher Tilgungssatz	3,33 %
Effektivzins p.a.	1,00 %
Zinsturnus	jährlich
Tilgungsturnus	jährlich

Es handelt sich hierbei um eine Beispielrechnung, die unabhängig von einem bestimmten Kreditprogramm erfolgt. Bitte stellen Sie sicher, dass die eingegebenen Kreditmerkmale/Zinssätze mit den konkreten Programmbedingungen (s. Merkblatt) übereinstimmen.

Alle Beträge in Euro

Tilgungsperiode bis Zinsbindungsende

JÄHRLICH	TILGUNG	ZINSEN	RATE	RESTSCHULD
1	633.333,33	190.000,00	823.333,33	18.366.666,67
2	633.333,33	183.666,67	817.000,00	17.733.333,33
3	633.333,33	177.333,33	810.666,66	17.100.000,00
4	633.333,33	171.000,00	804.333,33	16.466.666,67
5	633.333,33	164.666,67	798.000,00	15.833.333,33
6	633.333,33	158.333,33	791.666,66	15.200.000,00
Gesamtsumme	18.999.999,90	2.945.000,00	21.944.999,90	-0,00

JÄHRLICH	TILGUNG	ZINSEN	RATE	RESTSCHULD
7	633.333,33	152.000,00	785.333,33	14.566.666,67
8	633.333,33	145.666,67	779.000,00	13.933.333,33
9	633.333,33	139.333,33	772.666,66	13.300.000,00
10	633.333,33	133.000,00	766.333,33	12.666.666,67
11	633.333,33	126.666,67	760.000,00	12.033.333,33
12	633.333,33	120.333,33	753.666,66	11.400.000,00
13	633.333,33	114.000,00	747.333,33	10.766.666,67
14	633.333,33	107.666,67	741.000,00	10.133.333,33
15	633.333,33	101.333,33	734.666,66	9.500.000,00
16	633.333,33	95.000,00	728.333,33	8.866.666,67
17	633.333,33	88.666,67	722.000,00	8.233.333,33
18	633.333,33	82.333,33	715.666,66	7.600.000,00
19	633.333,33	76.000,00	709.333,33	6.966.666,67
20	633.333,33	69.666,67	703.000,00	6.333.333,33
21	633.333,33	63.333,33	696.666,66	5.700.000,00
22	633.333,33	57.000,00	690.333,33	5.066.666,67
23	633.333,33	50.666,67	684.000,00	4.433.333,33
24	633.333,33	44.333,33	677.666,66	3.800.000,00
25	633.333,33	38.000,00	671.333,33	3.166.666,67
26	633.333,33	31.666,67	665.000,00	2.533.333,33
27	633.333,33	25.333,33	658.666,66	1.900.000,00
28	633.333,33	19.000,00	652.333,33	1.266.666,67
29	633.333,33	12.666,67	646.000,00	633.333,33
30	633.333,33	6.333,33	639.666,66	-0,00
Gesamtsumme	18.999.999,90	2.945.000,00	21.944.999,90	-0,00

Annuitätendarlehen

Kreditrechner für Ratenkredite als Annuitätendarlehen

Der Kreditrechner berechnet für Annuitätendarlehen (d.h. Zinsen und Tilgung zusammen in konstanten Raten) wahlweise Rückzahlungsrate, Laufzeit, Zinssatz, Restschuld, Kreditsumme oder die optional abweichende Schlussrate. Darüber hinaus wird der effektive Jahreszins berechnet und ein detaillierter Tilgungsplan ausgegeben.

Kenndaten

Kreditbetrag:	19.000.000,00	Euro
Nominaler Jahreszinssatz:	1,000	% p.a.
Rückzahlungsrate:	736.214,15	Euro
Rateninterval:	jährlich	
Zahlungsart:	nachschüssig	
Laufzeit der Ratenzahlungen:	30	Jahre
Restschuld:	0,00	Euro
Rechengenauigkeit:	intern maximal	
Zinsen und Gebühren gesamt:	3.086.424,53	Euro
Gesamtaufwand:	22.086.424,53	Euro
Effektiver Jahreszinssatz:	1,000	% p.a. (interner Zinssatz, IRR)

Tilgungsplan (Jahressummen)

Jahr	Schuldenstand Vorjahr	Raten-zahlungen	davon Zinsen / Gebühren	davon Tilgung	Schuldenstand am Jahresende
1	19.000.000,00	736.214,15	190.000,00	546.214,15	18.453.785,85
2	18.453.785,85	736.214,15	184.537,86	551.676,29	17.902.109,56
3	17.902.109,56	736.214,15	179.021,10	557.193,00	17.344.916,50
4	17.344.916,50	736.214,15	173.449,17	562.764,99	16.782.151,51
5	16.782.151,51	736.214,15	167.821,52	568.392,64	16.213.758,88
6	16.213.758,88	736.214,15	162.137,59	574.076,56	15.639.682,32
7	15.639.682,32	736.214,15	156.396,82	579.817,33	15.059.864,99
8	15.059.864,99	736.214,15	150.598,65	585.615,50	14.474.249,49
9	14.474.249,49	736.214,15	144.742,49	591.471,66	13.882.777,83
10	13.882.777,83	736.214,15	138.827,78	597.386,37	13.285.391,46
11	13.285.391,46	736.214,15	132.853,91	603.360,24	12.682.031,22
12	12.682.031,22	736.214,15	126.820,31	609.393,84	12.072.637,38
13	12.072.637,38	736.214,15	120.726,37	615.487,78	11.457.149,61
14	11.457.149,61	736.214,15	114.571,50	621.642,65	10.835.506,96
15	10.835.506,96	736.214,15	108.355,07	627.859,08	10.207.647,87
16	10.207.647,87	736.214,15	102.076,48	634.137,67	9.573.510,20
17	9.573.510,20	736.214,15	95.735,10	640.479,05	8.933.031,15
18	8.933.031,15	736.214,15	89.330,31	646.883,84	8.286.147,31
19	8.286.147,31	736.214,15	82.861,47	653.352,68	7.632.794,63
20	7.632.794,63	736.214,15	76.327,95	659.886,20	6.972.908,42
21	6.972.908,42	736.214,15	69.729,08	666.485,07	6.306.423,35
22	6.306.423,35	736.214,15	63.064,23	673.149,92	5.633.273,44
23	5.633.273,44	736.214,15	56.332,73	679.881,42	4.953.392,02
24	4.953.392,02	736.214,15	49.533,92	686.680,23	4.266.711,79
25	4.266.711,79	736.214,15	42.667,12	693.547,03	3.573.164,76
26	3.573.164,76	736.214,15	35.731,65	700.482,50	2.872.682,26
27	2.872.682,26	736.214,15	28.726,82	707.487,33	2.165.194,93
28	2.165.194,93	736.214,15	21.651,95	714.562,20	1.450.632,73
29	1.450.632,73	736.214,15	14.506,33	721.707,82	728.924,90
30	728.924,90	736.214,15	7.289,25	728.924,90	0,00
Gesamt-summen	10.000.000,00	22.086.424,53	3.086.424,53	10.000.000,00	0,00

Redebeitrag
von Stadtratsmitglied Albin Schreiner

TOP 7: Kenntnisnahme zum Kreditnehmerwechsel von Bulmare GmbH auf SWB und zur zugehörigen Kreditermächtigung des SWB-Vorstandes

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
werte Kolleginnen und Kollegen!

Ich habe gestern im Verwaltungsrat der Stadtwerke gegen das neue Finanzierungskonzept gestimmt.

Warum, will ich Ihnen heute kurz begründen. Ich bitte dabei, meinen Redebeitrag wörtlich zu protokollieren, da die heutige Sitzung Auswirkungen auf die Finanzen der Stadt auf Jahrzehnte haben wird. Das neue Finanzierungskonzept ist meiner Meinung nach auch ein historischer Fehler.

Zu meinen Gründen im einzelnen:

1. Uns wird suggeriert, das neue Finanzierungskonzept sei notwendig, da das bisherige Konzept mit Ausstattungsgarantie (der SWB) und Fremdwährungskredit (der Bulmare GmbH) mit „Rechtsunsicherheiten belastet" ist. So steht es wörtlich im Vorlagebericht, der damit die unbestätigte Rechtsauffassung der Rechtsaufsicht und des Kommunalen Prüfungsverbands kritiklos übernimmt.
   Diese Annahme ist – auch juristisch – falsch.
   Es existiert ein Gutachten der Wirtschaftsprüfergesellschaft Rödl und Partner vom 29. November 2021, von uns selbst erholt und bezahlt, aber heute nicht vorgelegt, das zu dem genau gegenteiligen Schluß kommt. Ich zitiere aus diesem Gutachten, dort Seite 17ff:
   "Das Schreiben des Landratsamts Schwandorf vom 11.10.2021 äußert sich nicht nur zur Ausstattungsgarantie, sondern auch zur Verlängerung des Fremdwährungskredits."
   "Unklar ist, ob das Landratsamt davon ausgeht, dass eine Verlängerung des Fremdwährungskredits „nur" über die Mitte 2023 hinaus unzulässig sein soll oder auch schon eine Verlängerung des Fremdwährungskredits über den 30.06.2022 hinaus für unzulässig erachtet.
   Darauf kommt es aber gar nicht an. Denn das Landratsamt übersieht bei seiner Ausführung schon, dass nicht das Kommunalunternehmen SWB, sondern die Bulmare GmbH den Fremdwährungskredit aufgenommen hat und nun anstehend über den 30.06.2022 hinaus verlängern möchte. Dass die Kreditbekanntmachung auch für kommunale GmbHs gelte, wird aber nicht

einmal vom Schreiben Landratsamt 10.11.2021 vorgetragen.

Die Bulmare GmbH ist damit ungeachtet der Kreditbekanntmachung und ungeachtet des Landratsamts-Schreibens vom 11.10.2021 nicht gehindert, den Fremdwährungskredit zu verlängern, ob „nur" über die Mitte 2023 hinaus oder schon über den 30.06.2022 hinaus.

Aber selbst wenn der Fremdwährungskredit nicht von der Bulmare GmbH, sondern vom Kommunalunternehmen SWB aufgenommen wäre, wäre dieses - die SWB – nicht gehindert, den Fremdwährungskredit zu verlängern, ***weil schon die Grundannahme des Landratsamts, dass „die Kreditbekanntmachung auch auf Kommunalunternehmen anwendbar" sei, nicht nur unzutreffend, sondern schlicht falsch ist."***

"Das so gefundene Ergebnis kann sich auch ausdrücklich in Ziff. 12 der Kreditbekanntmachung bestätigt sehen. Denn dort werden die Körperschaften angegeben, für die die Ziffem 1 - 11 der Kreditbekanntmachung ebenso gelten, wie für die Gemeinden. Mit der Nicht-Geltung der Art. 71, 72 für Kommunalunternehmen ist damit nur folgerichtig, dass in Ziffern 12.1 und 12.2 der Kreditbekanntmachung nicht auch auf Kommunalunternehmen verwiesen wird.

Mit dem Umstand, dass der Fremdwährungskredit schon nicht vom Kommunalunternehmen SWB, sondern von der Bulmare GmbH aufgenommen wurde, mag es auf vorstehende Erläuterung, dass auch die SWB aus der Kreditbekanntmachung nicht gehindert wäre, einen bei ihm abgeschlossenen Fremdwährungskredit zu verlängern, zwar nicht ankommen.

Die Ausführungen vermögen aber doch zu verdeutlichen, von welch unzutreffenden sachlichen und rechtlichen Grundlagen insgesamt das Landratsamt mit seinem Schreiben vom 11.10.2021 ausgeht."

- Zitat Ende -

Eine Prolongation des Bestehenden Kredits wäre daher rechtlich möglich gewesen und wurde jedoch schlicht verschlafen oder bewußt nicht ernsthaft in Angriff genommen.

Niemand im Rathaus hatte den „Mumm", die zutreffende Rechtsansicht von Rödl und Partner gegenüber dem Kommunalen Prüfungsverband oder dem Landratsamt, das seine Meinung nach 15 Jahren „einfach so" geändert hat, zu vertreten. Stattdessen ist man vor der Rechtsaufsicht eingeknickt. Über die Gründe kann man spekulieren.

2. Die dadurch eintretenden gravierenden Nachteile – eine Mehrbelastung an Zinsen von 400,000 € jährlich auf die nächsten 30 Jahre, das entspricht 12 Millionen €! - hat sich die Stadt selbst eingebrockt.

Ich bin schlicht nicht bereit, die Verantwortung für dieses Desaster, das den Förderschaden sogar noch um das dreifache übersteigt, zu übernehmen.

3. Fakt ist: Das bisherige Konzept, das mit aller Gewalt nun beseitigt werden soll, war erfolgreich. Die Stadt hat die für den Betrieb des Bulmare erforderlichen Finanzmittel stets ohne Probleme aufgebracht und darüber hinaus einen Sparstrumpf von 8,5 Mio. € geschaffen. Dieser Sparstrumpf beweist doch, daß sich die Stadt Tilgungen für das Bulmare leisten konnte und kann.
   Warum eigentlich nur 8,5 Mio. Euro, muß ich an dieser Stelle fragen? Diese Frage erscheint mir vor dem Hintergrund der Tatsache, dass Sie, Herr Bürgermeister, in der Zeit von 2014 -2020 über Mehreinnahmen von mehr als 25 Mio. € verfügten verglichen mit der davor liegenden Wahlperiode (2014 - 2020), mehr als berechtigt zu sein. Die Summe von 8,5 Mio. Euro ist äußerst bescheiden, wenn man weiter bedenkt, dass sich bei Ihrer Amtsübernahme schon 3 Mio. € im Sparstrumpf befanden und Sie trotz sprudelnder Mehreinnahmen die Zahlungen in den Sparstrumpf nicht angepaßt haben.

4. Das neue Konstrukt ersetzt Ausstattungsgarantie und Fremdwährungskredit durch eine komplexe, um nicht zu sagen absolut unverständliche und undurchsichtige *„Namensschuldverschreibung mit Kreditnehmerwechsel in Verbindung mit einer gesellschaftsrechtlichen Einlage zum Zweck einer erfolgsneutralen Mehrung des Unternehmensvermögens, kombiniert mit einer harten Patronatserklärung in Gestalt einer beschränkten Verlustübernahmevereinbarung mit Laufzeitbegrenzung“*. Es tut mir leid, ich kann mir aber nicht vorstellen, daß irgendjemand hier im Saal dieses Konstrukt wirklich versteht und die Folgen dieses „Regelungsmonsters“ abschätzen kann. Ich jedenfalls nicht.
   Jedenfalls wird, soviel ist klar, ein kompliziertes Konstrukt durch ein noch viel komplizierteres ersetzt, das in meinem Augen auch mit mehr und nicht mit weniger Rechtsunsicherheiten behaftet ist.

5. Ein weiterer Grund ist, wir kassieren mit dem neuen Konzept alle vorstellbaren Nachteile, geben aber die Vorteile des alten Konzepts auf. Nur um ein Beispiel zu nennen: Wir legen die neue Finanzierung auf 30 Jahre an.
   In dieser Zeit hätte sich auch der Kurs zwischen € und CHF mehr als einmal zum positiven verändern können. Es ist rein spekulativ zu behaupten, der Kurs sei auch in 30 Jahren dort, wo er heute steht. Ich hätte mir gewünscht, daß ein neues Finanzierungskonzept zumindest deutlich früher „zu einem Ende“ gekommen wäre. Auch dies ist ein eindeutiger Nachteil des neuen Konzepts in meinen Augen.

Umgekehrt geben wir aber die Zinsersparnis – der Geschäftsführer der Bulmare GmbH Karl Karner sprach zuletzt von 4,5 Millionen € - grundlos auf. Ungeschickter kann man in meinen Augen nicht finanzieren.

Dies waren in Kürze meine Argumente für die Ablehnung des neuen Finanzierungskonzepts. Das neue Konstrukt ist nicht das Ergebnis sachgerechter Überlegungen und Entscheidungen, sondern basiert auf dem rein politischen Willen, die Kursverluste aus politischem Kalkül ohne Not jetzt zu realisieren.

Wir legen uns ohne Not Fesseln an, statt unsere Flexibilität zu erhalten.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit!